

2133
2323

ACT

des

R. 354

Livländischen Hofgei

in

Mayloßfeyen

Als mildt thuttt - Kriegerischer Geister

Kerthen kampf

ent. den

Abdruck

Arch. vom

17 Februar 1869

abgem. den

7 Juni 1870 N. 3270

Cath.-N.

751.

Archiv=N. 354

Der eingegangenen Schrift.		Notulus.	Der ausgegangenen Schrift.	
Datum.	Nummer.		Datum.	Nummer.
		1069		
14 Oct.	405	Urkundlegung des Bernaußers Landgraviats nabst Bailen		1
		Lebhaft von demselben & von des Dorffs Landgr.	5 März 1024	4
25 "	406	Urkundlegung des selben		5
		Lebhaft von demselben	6 März 1049	6
19 März	700	Urkundlegung des Dorffs Landgraviats nabst Bailen		7
24 "		Protokoll		12
		Lebhaft von R. v. Anrep. Landhof	— März 1336	13
6 Mar		Urkundlegung des Adv. M. v. Tangelmann		14
		Lebhaft von den Meißner Bürgern von R. v. Anrep	14 Mar 2207	16
20 "	1043	Urkundlegung des Bernaußers Landgraviats Befehlshaber & Lebhaft von demselben	4 Juni 2659-60	17
		Lebhaft von demselben	12 - 2860	20
10 Juni	1274	Urkundlegung des selben		21
		Lebhaft von demselben	26 - 3168	22
10 Sept		Protokoll des Meißner Bürgers nabst Bailen		23
		Befehlshaber & Protokoll		24
20 Oct	3179	Urkundlegung des Bernaußers Protokoll	30 Sept 4910	27
		Urkundlegung von demselben	4 Dec 5571	28
24 Nov	3571	Urkundlegung des selben		29
		Urkundlegung von demselben	12 Dec 6109	30
29 Dec		Urkundlegung des Fol. Sophie v. Huns. & des Fürst Wilhelm v. Klotz v. v. Staden		31
4 Dec		Urkundlegung des Meißner Bürgers 1370		32
		Befehlshaber & Lebhaft von dem Dorffs Landgraviats	16 Dec 6790	34
5 Dec	303	Urkundlegung des Bernaußers Protokoll		35
21 Dec		Urkundlegung des Bernaußers Protokoll		36
		Urkundlegung des Bernaußers Protokoll		38
2 März		Protokoll		40
3 "	376	Urkundlegung des Dorffs Landgraviats		41
20 "		Urkundlegung & Befehlshaber des Meißner Bürgers		43
		Lebhaft	24 März 1337	45
30 "	15	Urkundlegung des Bernaußers Protokoll		46
20 "		Urkundlegung des I. Falk		47
24 April		Protokoll		49
8 Mai		Urkundlegung des Bernaußers Protokoll		50
18 Juni		Urkundlegung des I. v. Tranchi	21 Mai 2194	52
		Urkundlegung des I. v. Tranchi		53

Eingegangenen Schrift.		Notulus.	Der ausgegangenen Schrift.		Folium.
Datum.	Nummer.		Datum.	Nummer.	
1870					
19 Juni	—	Kugels & Kugelsbrennung des L. v. Francke	—	—	55
22 —	—	Protokoll	—	—	57.
—	—	Leipziger von der Kugelsbrennung	25 Juni	—	58.
22 Juni	—	Kugelsbrennung & Kugelsbrennung des L. v. Francke	—	—	59.
10 Juli	1046	Protokoll des Bernauer Kreisgerichts nach Leininger.	—	—	61.
—	—	Leipziger	11 August	3572	64
19 August	—	Leipziger des Bernauer Kreisgerichts	—	—	66.
20 —	—	Leipziger des Bernauer Kreisgerichts	—	—	68.
31 —	6094	Protokoll des Bernauer Kreisgerichts	—	—	70.
—	—	Protokoll & Leipziger des Bernauer Kreisgerichts.	3 Septbr	4011-11	71
—	—	Protokoll von dem Bernauer Kreisgerichts	9 —	4093	72
—	—	Leipziger	10 —	4143	73.
—	—	Leipziger des Bernauer Kreisgerichts	23 Febr	706	74
—	—	Leipziger	5 März	1006	75.
12 März	—	Protokoll & Leipziger des Bernauer Kreisgerichts	—	—	76.
17 —	—	Leipziger des Bernauer Kreisgerichts	—	—	78.
—	—	Protokoll	—	—	79
—	—	Leipziger von dem Bernauer Kreisgerichts	13 April	1997	80
20 Mai	—	Leipziger	19 —	2126	81
20 —	—	Leipziger des Bernauer Kreisgerichts nach Leininger	—	—	82
—	—	Protokoll & Leipziger des Bernauer Kreisgerichts nach Leininger	—	—	104.
—	—	Leipziger von dem Bernauer Kreisgerichts	—	—	—
—	—	Leipziger von dem Bernauer Kreisgerichts	—	—	—
1 Juni	—	Leipziger des Bernauer Kreisgerichts	21 —	3504	112
—	—	Leipziger des Bernauer Kreisgerichts	—	—	113
—	—	Leipziger	7 Mai	3240	115
8 Juni	—	Protokoll & Leipziger des Bernauer Kreisgerichts	—	—	117.
—	—	Protokoll	15 Juni	3300	123.
—	—	Leipziger	21 —	3467	124.
6 Juli	—	Leipziger des Bernauer Kreisgerichts	—	—	128.
5 Juli	—	Leipziger des Bernauer Kreisgerichts	—	—	130
12 —	—	Protokoll & Leipziger des Bernauer Kreisgerichts	—	—	132
10 Juli	40	Leipziger des Bernauer Kreisgerichts	—	—	134
16 —	1563	Leipziger des Bernauer Kreisgerichts	—	—	136
—	—	Leipziger	29 Juli	4011	139.
—	—	Leipziger	5 August	132	140
20 —	1601	Leipziger des Bernauer Kreisgerichts	—	—	142.

Der eingegangenen Schrift.		Notulus.	Der ausgegangenen Schrift.		Folium.
Datum.	Nummer.		Datum.	Nummer.	
		1871			
11 August 5920		Missaiken des Dist. G. Grünmanns			147.
10 "		Protokoll			148.
		Lepprid	3 Septbr 4634	149	
6 Octbr 7557		Missaiken des Dist. G. Grünmanns	24 "	4955	150.
		Missaiken des Dist. G. Grünmanns			151.
		Lepprid des Dist. G. Grünmanns	11 Octbr 5353	152	
		Missaiken des Dist. G. Grünmanns	13 "	5410	153.
		Lepprid des Dist. G. Grünmanns	25 "	5625	154
1 Novbr		Vergleichsprotokoll des Dist. G. Grünmanns			156.
16 Novbr		Vergleichsprotokoll des Dist. G. Grünmanns			160.
		Lepprid des Dist. G. Grünmanns	15 Decbr 6475	163.	
		1872.			
21 Januar 140		Missaiken des Dist. G. Grünmanns			166.
31 "		Protokoll			169.
		Missaiken des Dist. G. Grünmanns	3 Decbr 494	170	
10 Decbr		Lepprid	18 Decbr 571	171.	
		Vergleich des Dist. G. Grünmanns			172
9 Janbr		Lepprid des Dist. G. Grünmanns			174
4 April		Protokoll des Dist. G. Grünmanns			179.
5 April 20		Protokoll des Dist. G. Grünmanns			181
		Lepprid	11 Mai 2319	183	
19 Mai		Protokoll des Dist. G. Grünmanns			184
17 Juni		Lepprid des Dist. G. Grünmanns			186
12 Juli		Lepprid des Dist. G. Grünmanns			188
1 Septbr		Vergleichsprotokoll des Dist. G. Grünmanns	1 August 3739	190.	
20 August 1979		Protokoll des Dist. G. Grünmanns			191.
21 Septbr 1693		Protokoll des Dist. G. Grünmanns			197.
10 Octbr		Lepprid des Dist. G. Grünmanns			199.
25 "		Protokoll			203.
		Lepprid			205.
11 Novbr		Lepprid des Dist. G. Grünmanns	6 Novbr 5023	206	
		Lepprid			207.
4 Decbr		Lepprid	15 Novbr 5990	209	
		Protokoll	20 Novbr 6211	211.	
		Lepprid			212
		1873	11 Decbr 6400	213.	
8 Decbr		Vergleichsprotokoll des Dist. G. Grünmanns			219.

Der eingegangenen Schrift.		Notulus.	Der ausgegangenen Schrift.		Folium.
Datum.	Nummer.		Datum.	Nummer.	
		<u>1873</u>			
13 März	—	Quodanall nachst. Bedingungen	—	—	221.
24 April	—	Wegen dach. Kien. nachgefragt der Falschheit	—	—	226.
		Udpland	22 Mai	3767	220.
20 Sept	—	Wegen der Falschheit	—	—	229.
		Resolutions	16 Oct	6694	231.
27 Nov	2702	Wegen der Pausen. Freischrift	—	—	233.
		Wegen der dach. Kien.	14 Dec	7060	234.
		<u>1874</u>			
10 Jan	—	Wegen der P. v. Franse	—	—	235.
		Resolutions	4 Feb	570	237.
4 März	—	Quodanall nachst. Bedingungen	—	—	230.
14 Feb	—	Wegen der dach. Kien. nachgefragt der Falschheit	—	—	242.
		Wegen der dach. Kien.	24 Feb	1030	243.

№ 595 Kaufschilling Riv. 22. Aug. 1866.
 № 376 Kaufschilling Riv. 9. Aug. 1866



zwischen dem Herrn von Kreisbergischen Gutten
 von Pennewampff, als Verkäufer, an einem.
 und dem Herrn Kreisbergischen und Ritter Freig
 von Pennewampff, als Käufer, am antiken Feil, ist am jüngsten
 ankunftsartigen Datum, auf beiderseits Seiten und so ein
 Kaufschilling gleichzeitlich und gültig, ungeschlossener Verkauf und
 resp. Kaufschilling, wohlbedacht, verachtet, geschlossen und voll-
 zogen worden.

1.

Es verkauft, überläßt und übt nämlich der Herr von Kreisber-
 gischen Gutten von Pennewampff, der für mittelst am 17^{ten} De-
 cember 1843 erworbenen Familienvererbungsvertrags zugewillt
 und für durch den Verkauf seiner gesamten Ländereien, Hof-
 gerichte sub № — 20. — 18. — 2. Jurisdiktion im Kelmetschen
 Kreisgerichte des Pennewampffischen Kreisbezirks halbes Jahr
 Kelmetschen nach allen dessen Appellationen, Interventionen, und sonstigen
 Einsätzen; mit alleiniger Ausnahme des von dem Herrn Verkäufer in
 den Jahren 1843 bis 1845 abgetretenen und mit dem
 Namen Boeckar benannten Pachtzinsrechts, daselbst, anders, der
 auf demselben befindlichen Gebäude und Gärten, wie Holzschiff,
 Löffelbau, Löffelbau und einigen an einem Hofe zum
 Hofe halbes Jahr Löffelbau, wie daselbst zum Hofe abgetreten und
 in der Natur vermarktet ist, und mit Ausnahme der davon
 früher verkauften Ländereien Löffelbau, groß 54 Hektar 43
 Gassen, dem Kreisgerichte, groß 17 Hektar 19 Gassen und Löffelbau
 groß 20 Hektar 40 Gassen, aber mit Einschluss aller und der
 Ländereien adeligen Feil. Pacht. Herrin, sowie anderer Ländereien,
 unentgeltlich, auf der, daselbst aber und früherem Hofe, aus-
 gesessenen Einkünfte, in der vollen ganzen und Frei-
 ding, freilich und frei von allen, in diesem Contract, nicht
 benannten, frei und voll. Steuern und Abgaben, wie
 daselbst früher befesten und gewohnt worden oder befesten und

Druck



2000. Jan. 28. 1871. *Handwritten notes and date at the top of the page.*
günstig werden können, dürfen und sollen, an den
Herrn Kreditgebern und Bittes Geber ein Tausch
für den festen und unbedingten reinen Kausalfall
von 300.000 Rbl. geschehen, das sind zehnhundert Tausend
Rbl., zu dessen Empfang und Empfangen verpflichtet.

2.

Die Sanierung dieses Kausalfalles geschieht von dem
Herrn Käufer in folgender Weise:

1) Uebernimmt derselbe als eigene und alleinige
Pflicht, die auf dem fests. Schloss Helmskammer
Inventar, und allem sonstigen fests. ingeworfenen Pfand-
kausalfall des beländ. fests. adeligen fests. Credit Credit
von ----- 34,500 Rbl. Silb.

2) Liquidiert derselbe zugleich bei
der Uebernahme dieses Creditfalls
mit dem Herrn Verkäufer, unter dessen
Uebernahme zugleich als alleinige
Liquidation derart stattfindende
Liquidation der, mittelst Sanierung
oder Uebergabe an den Herrn Käufer ----- 150,000 Rbl. Silb.

3) Zinsrent derselbe unter dem Be-
trag von ----- 50,000 Rbl. Silb.
der Obligationen, jede à 10,000 Rbl. Silb. und
vier Obligationen jede à 5000 Rbl. Silb., welche
eine jährliche Rente von 5% tragen, wofür
und der Zahlung der Herr Verkäufer
sich für beide Teile verbindlich und gleich
für den Pfandkausalfall des beländ. fests.
adeligen fests. Credit Credit Credit sein
sollen.

4) Zinsrent derselbe eine 5% jährliche Ren-
ten tragende und für beide Teile ab-
weisig einer jährlichen Rente
entsprechend, auf den Namen des Herrn
Summa 234,500 Rbl. Silb.

Wachniss der Lantands obligation idar den
 Betrag von ----- 15,500 Rthl. Slb.
 Sij verbleibet doppelte den Betrag von --- 50,000 Rthl. Slb.
 auf Leihrenten und zufft dem Herrn Verkäufer
 für die Kupel Leihrentenungidat alljährlich
 eine Rente von 7%, inogegen doppelte nach
 dem dreiffigen Altkalen des Herrn Verkäufer
 als unanfechtbar und wofas Eigentum
 dem Herrn Käufer zufallen soll; wofas idar den
 Betrag dieser Summe auf wofas keine Oblie-
 gungem gezeigt worden und wofas dieser Con-
 tract durch die Kupel der Kupel an doppelte
 nachweisen wird. -----

Summa 300,000 Rthel Silber

erweist dem der ganze Kaufpfilling am die Summe der Kupel Silber
 gutacht vffweist.

3.

Der Herr Verkäufer willigt fernermit and drücklich darin; daß für das
 Gut Schloss Helmet fernermit Apportionation, und fernermit den
 vinn vffgesetzte resp. vffgesetzte Anleihen in Pfandverkauf des vinn
 doppelte adligen Güter doppelte doppelte - fernermit fernermit
 vffgesetzt werden sollte - an dem Herrn Käufer nachgewiesen und
 igen lauwillegat, wofas und fernermit dieser die Priorität in der
 Hypothek an den fernermit § 2 Punkt 3 und 4 dieses Contractes
 zufälligen obligationenmäßigen Forderungen im Betrag von
 65,500 Rthel. Slb., und den fernermit § 2 Punkt 3 dieses
 Contractes im Betrag von 50,000 Rthel Silber zufälligen
 Leihrenten capitale, fernermit and drücklich vinn, doppelte fernermit

4.

Wozuf der Herr Verkäufer auf die Eigentümlichkeit in fernermit
 doppelte die Emendation doppelte fernermit fernermit fernermit
 doppelte und anderen fernermit des fernermit Schloss Helmet
 und willigt für eine doppelte fernermit doppelte in der
 doppelte fernermit doppelte und anderen fernermit des fernermit

Schluss Helmet war der Mänschaften, wie in den Statuten
und in der Verfassung jener Landeswien und anderer Teile
des ungarischen Reiches und der mit diesem Reich zusammen-
gehörigen Hypothek, jedoch der Anwartschaften der geistlichen
Pflichtigen der weltlichen Reichsgeistlichen, die verpflichtet sind,
Verantwortung der Anwartschaften für diese weltlichen Landeswien
und anderer Teile des Reiches Schluss Helmet zu übernehmen,
wobei es sich die Verfügung über die ihnen nach § 2 Punkt 3
dieses Contractes zufließende Einkünfte alsdann
verpflichtet.

Der Herr Käufer magt sich somit ersichtlich dem Herrn
Verkäufer für dessen Labandienung, und an ihn persönlich
und dessen Sohn, sowie das für die dessen Pferde zu leistende
resp. ungeldlich in dem von ihm beauftragten Kaiser an-
sprechen zu lassen.

6.
Hr. Ungarische und der resp. Empfang des Güter Schloss
Helmst kommt zu befürworten, Aperturanten, Daumen
Karten, Revisionstafeln, Warendurchein, Revisionen Laffan
Lagen und nötigen Ausrichtungen ohne Aufwands, sowie
dem Inventaris mehrfach bezeugen die Herr Richter, nach der
dem letzten Inventar des Güter Schloss Helmst, inbezu-
ge auf speziellen Inventaruntersuchung, zu empfangen fast
gaffelt, besetzt bei der Unterzeichnung dieser Contractes
unter der ^{Richter} ~~Katholisch~~ Unterschrift zugleich als Zustimmung
in der Herrschaftsallende Chyba, dem Herrn Richter
ganzwärtig, nicht, zugleich aber auf der Herr Richter die
Pflichterklärung inbezug, die ganzwärtig auch
nicht für den aus demselben Abänderungen, sowie
abänderungen Abänderungen, nun folgt, und
ohne Aufwandsbeurteilung an den Herrn Richter
zu unterstützen.



7.

Sie Alle, insofar das Proklamirte sich abson-
dern und gewisslich durchgesetzt werden
in diesem Contract nicht bewachte Aufsicht, ohne
dessen Verlust der Herr Verkäufer mit seinen Familien
gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens und
unverletzlichen Vermögen in Gefahr, in specie aber mit dem
in § 2 Punkt 3, 4 und 5 dieses Contractes vorgesehene
Erfüllung trachtet die rechtliche Gewähr.

8.

Sie Alle, insofar das Proklamirte sich abson-
dern und gewisslich durchgesetzt werden
in diesem Contract nicht bewachte Aufsicht, ohne
dessen Verlust der Herr Verkäufer mit seinen Familien
gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens und
unverletzlichen Vermögen in Gefahr, in specie aber mit dem
in § 2 Punkt 3, 4 und 5 dieses Contractes vorgesehene
Erfüllung trachtet die rechtliche Gewähr.

Sie Alle, insofar das Proklamirte sich abson-
dern und gewisslich durchgesetzt werden
in diesem Contract nicht bewachte Aufsicht, ohne
dessen Verlust der Herr Verkäufer mit seinen Familien
gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens und
unverletzlichen Vermögen in Gefahr, in specie aber mit dem
in § 2 Punkt 3, 4 und 5 dieses Contractes vorgesehene
Erfüllung trachtet die rechtliche Gewähr.

So geschehen zu Petersburg am 4^{ten} August 1866.

Georg von Trautskirchen
als Käufer.

Gustav von Rennenkampf
als Verkäufer.

Die Authentizität vorstehendes Document
bestätigen hier der Brigadirektor Major
des Hohen Jägerbataillons Herr Ritter
Georg von Maasche, als Zeuge, und
als Zeuge.

Ist das Secretariats-Mutarschrift finant abtheilt.
Riga-Stadt, am 23. August 1866.

Ad mandatum,
F. Sticinsky
Secretair

Das das das Contingent von fünfzig an Tag und
die Contingenten mit zwölfhundert und drei Rubeln
SILB. und die Publicationskosten mit drei Rubeln SILB.
ausgelegt, den Carrobarations-Lauf aus N^o 226 an den
Laut und das in Bernadoffen-Lauf balagari Gut
Lefter Helmes primum Aggravation in den
Lauten, mit Kaufman des Generalstabs Beckar
und des Generalstabs Luitppa, Nothmann und Moeh-
sa, das das Contingent und Ritter Georg von
Farsche eigensamlich zugriff und man den
am Ende des Laufes als des Contingenten
nicht und das das Secretariats-Mutarschrift finant
abtheilt. - So geschah auf dem Platz zu Riga,
am 23. August 1866.

(L. S.)

Ad mandatum,
F. Sticinsky
Secretair

Fa fidem copiae:
F. Sticinsky
Secretair

589 Mr. Prof. Hoff 17 Feb 1869



Rev

Ein Gemischtes Quartett bestehend aus Gesangs

[illegible]

Der Herr Hofrath der Jurisprudenz und Medicinalrath des
Landes ist kein Einkommensbesitzer, sondern
nur ein Ehrenamt, welches ihm zufließt, als
als er in vorgerücktem Alter, nach dem
Tode seines Vaters, als Medicinalrath
am Hofe, und zu gleicher Zeit
als Hofrath der Jurisprudenz und
Medicinalrath des Landes.

An Wahlberechnungen nachfolgend anzuwenden
1. Grundbesitzer des Baron J. von Farnschke d.
d. Provenzen von 4 August 1800 für hypothek
des guten Pfl. Kilmich zum Erben des Baron
J. von Farnschke von 1. 10000 thlr
2. Grundbesitzer 10000.
3. Grundbesitzer 10000
4. Grundbesitzer 5000
5. Grundbesitzer 5000
6. Grundbesitzer 5000
7. Grundbesitzer 5000
8. Grundbesitzer des Baron von

Vrai Digne pour l'Observation
notable Arlesiano Alleyer

44

Dischner)

unserer Leibeserben und der besagten Haus-
insassen defuncti in Abschiede der resp.
Stamm der besagten Herrn Anwalt zu Laubach
ad interim zum Honorar des Kayserl. conspi-
ciert, diesen auf das vorgeschriebene besagte
Geld im Betrag von 56 Thal 15 Sch und 10
Pfennig der besagten Mobilienversteigerung
die in der besagten der besagten besagten
ausgebracht, bis nun einem besagten besagten
nicht besagten besagten besagten besagten
denn vorgeschriebene besagte über das besagte
besagte besagte besagte besagte besagte
gan, das besagte besagte der besagte
defuncti besagte auf in der besagte besagte
eine besagte und vorgeschriebene Mobilien
er besagte besagte besagte besagte besagte
garist und besagte besagte besagte besagte
gan und besagte besagte an besagte
des besagte besagte besagte besagte.

Fellen den 14 Februar 1809

Für Mann und von uns an
des besagten besagte

Kreuz von besagten

per fidem copiae Alberti Secret.

Nächst ich beziehe, daß die Festsetzung von Büchern
nicht nur durch die in der Stadt befindlichen
Bücher mit bestimmten Mobilien. Effekten
bestehen sollen, als auch durch andere Gegenstände
sicherzustellen wird, die in Bezug auf
Festsetzung der Bücher bestimmten Mobilien. Effekten
zu verwenden, die bei der Festsetzung der Bücher,
des bestimmten der bestimmten Gegenstände oder
Nächst ich bei Festsetzung der Bücher, mit
denen die Bücher der Mobilien von Büchern, nicht
sind. Die Festsetzung 5. März 1869

7

H

A 996 M Vor Hg 5 24 März 1869 7.
J. M. 14

Dorpat'sches
Landgericht.

Dorpat,

am 19^{ten} März 1869.

N^o 780.

An
den kaiserlichen Landrath
Landrathshaus Gasse Nr. 1

Georg von Krennhammer

7
149
In Erfüllung des am 5^{ten} März 1869
N^o 1025 übergebenen obenerwähnten
Landrathshausbeschlusses und beglaubigten
und versiegelten, über den kaiserlichen
Mobilien Versteigerer Herrn
Herrn Georg von Krennhammer
namentlich Herrmann, Protokollant bei der
Versteigerung, daß die Miete für das Local wo
jetzt die Versteigerungsgewerke sich befinden
nach dem 12^{ten} Mai a. c. läuft, und
bei dem Versteigerer zu geschehen, daß die

zu. Gegenstände, öffentlich vorzuführen
soll, da ferner alle Kunia/Mittel, vorfinden
sind, die das ganze Kaiserreich
nuzzen, die, die Herr Baron Engelhardt
auf ferner alle angenehm ist, daß er daß
zu. Social, am 12. Mai abminder zu
Herrn Götter - auch kann angenehm
ist, daß irgend einer der Herrn defuncten
ein besondere Zukunft an dem Natural
dasitz, die für Gegenstände haben wird. -

C. Zeege von Macanische
alleen

Geschied
An. l. R. 1

Rechnung

an F 946 - für Holz
1864

v.
15

Dorpat am 15^{ten} März 1869

Haef für Herrn Officier C. Loege von Mantkeuffel

Zur Erfüllung folgendermaßen Laßst vom 5^{ten} März:-
Nr 1025 gab sich eine Laugeweißliche Delegation bestehend
in Herrn Officier C. Loege von Mantkeuffel und dem
Aufseheren G. von Sivers in die im Hause des Herrn Ost-
ringbrüder Baron Engelhardt befindliche Wohnung
des verstorbenen Similt. Land-Deputierten Georg von Neu-
nenkampff, zur vergessenen Inventurierung der daselbst
befindlichen Mobilien Laßstbar.
Es fanden sich daselbst:

A. im Wohnzimmer

- 1, zwei ordinaire kleine Tische
- 2, zwei Stuhlflügel
- 3, ein ordinaire Tisch mit Matratze, 2 Stühle u. 1 Sofa
- 4, eine lange Stuhlflügel und ein alter Kugelschirm
- 5, ein Stuhlvorhang
- 6, eine Schlafwandlung

B. im Schlafzimmer

- 7, ein gelbter kleiner Tisch
- 8, ein kleiner Glazetisch
- 9, ein kleiner Divan
- 10, zwei alte gold. Stuhlflügel und ein grüner Ledertisch
- 11, eine blaue Wandlung
- 12, eine runde maffingel Laterne
- 13, eine Wanduhr (Schwarzwalder)

C. im Salon

- 14, ein Sofa mit buntem Polsterung überzogen
- 15, ein Stuhlflügel mit grünem Leder überzogen

- 16, Einp. außergewöhnliche Kopfklappen
 - 17, Einp. großer einseitiger Kopfklapp
 - 18, Einp. runder Kopfklapp
 - 19, Zwei/Seitigklappen
 - 20, Zwei große Hautflügel
 - 21, Ein Kropfklapp
 - 22, Einp. kleine Lippe
 - 23, Ein Kantenklapp, Kantenklappen mit Einfeldmarken
 - 24, Achte Kropfklappen
 - 25, Zwei mit grüner Lär, überzogener Lippenklappen
 - 26, Zwei unregelmäßige Kropfklappen
 - 27, Zwei volle Fortsätze
 - 28, Zwei Hautklappen
 - 29, Vier Lippenklappen
 - 30, Einp. Linsenklappen
 - 31, Ein Linsenklappen und ein Linsenklappen, mit ein Linsenklappen
 - 32, Einp. Linsenklappen
 - 33, Eine kleine Klappe für Nippelklappen
 - 34, Einp. Nippelklappen
 - 35, Zwei aus Linsenklappen gefaslichte Linsenklappen
 - 36, Einp. runder Kappen mit nachgewachsenen Linsen
 - 37, Vier Linsenklappen
 - 38, Zwei Linsenklappen
 - 39, Eine Linsenklappen Klappe
 - 40, Zwei Linsenklappen
 - 41, Zwei kleine massige Linsenklappen
- Die im Obenst. Platz und Linsen Klappenklappen
- 42, Ein Linsenklappen mit zwei Linsenklappen
 - 43, Ein Linsenklappen mit einer mit Kappenklappen überzogener Linsenklappen
- Mehrere Linsenklappen sind einem Linsenklappen gefaslicht

44, Zinn Lammolau aufstellen

- a 8 manfilla von 11 flöffen und ein aufsteigender ungelöteter
Pöhlflöffen b 12 einleisigen flöffen c 12 einleisigen
Pöhlen d ein ungelöteter Damast, Löffel
e ein ungelöteter Löffel f 1 Löffel mit Löffel
g 50 Haarnadeln h ein Lammolau mit gelöteten
Löffeln, i ein Löffel mit Löffel
k ein Lammolau Löffel l ein Lammolau Löffel
m ein Löffel Löffel n ein Löffel Löffel
o ein Löffel Löffel

45, ein Löffel

46, ein Löffel

47, ein Löffel

48, ein Löffel

49, ein Löffel mit gelöteten Löffeln

50, ein Löffel Löffel

51, Zinn Lammolau

52, ein Löffel

53, ein Löffel Löffel

54, ein Löffel

55, ein Löffel

56, Zinn Löffel

57, ein Löffel mit 4 Löffeln

58, Zinn Löffel und ein Löffel

59, ein Löffel Löffel

60, Zinn Löffel Löffel

61, ein Löffel Löffel

62, ein Löffel

63, ein Löffel Löffel

- 64, Ein kleiner Silberfisch
 65, Ein Kriechschnecke, mit verschiedenen Flecken und Lössen
 66, Ein Kriechschnecke mit 5 verschiedenen Lössen 3 Ziegen
 67, Ein Kriechschnecke mit 5 verschiedenen Lössen 3 Ziegen
 68, Ein Kriechschnecke mit 5 verschiedenen Lössen 3 Ziegen
 69, Ein Kriechschnecke mit 5 verschiedenen Lössen 3 Ziegen
 70, Ein Kriechschnecke mit 5 verschiedenen Lössen 3 Ziegen
 71, Ein Kriechschnecke mit 5 verschiedenen Lössen 3 Ziegen

Gulzow - Unterfallungen aus fälschlichem Gold 10 Ltn.

Kallschmidt - Kriechschnecke 2 Ltn.

Guiden in Algier.

Scherer - Ein Kriechschnecke

Kreutzer - Therapie

Weber - Kriechschnecke aus Frankreich

Schendorf - Kriechschnecke aus Frankreich

Sombleton - Kriechschnecke aus Frankreich

Lagar - Kriechschnecke aus Frankreich

Pagon - Voyage aus Liban.

de Sauter - Ein Kriechschnecke

Clot-Bey - Kriechschnecke aus l'Egypte 2 Ltn.

Sautillana - Gelb-Blaue - 2 Ltn.

Birnbaum - Kriechschnecke

Leprieux - Kriechschnecke aus Frankreich

Rückert - Aba Seid von Serug

Schleiden - Kriechschnecke aus Frankreich

Ernst Renau - Kriechschnecke

Notes et Souvenir d'un Vétéran

Günther - Kriechschnecke aus Frankreich

Buchw. Kornäpfeln in Finner, Sub. B. 6 Lira.

Krause Lohw. Finner

Grauegel Lohw. Finner

Quilffs Kornzweigling 16 Finner

Petermann Miltzweilung 80 Finner

Alkam Lohw. Finner 2 Finner

Dinters Borken Finner 2 Finner, Finner 2 Finner

E. in Finner Finner

72, Finner Finner Lohw. Finner, Finner Finner und
Lohw.

73, Finner Lohw. Finner Lohw. Finner
E. in Finner Finner

74, Finner Lohw. Finner Finner Finner Finner

75, Finner Lohw. Finner Finner

76, Finner Finner Finner

77, Finner Finner Finner

78, Finner Lohw. Finner Finner, 2 Finner und
2 Finner

79, Finner Finner Finner

80, Finner Finner Finner

81, Finner Lohw. Finner

E. in Finner Finner

82, Finner Lohw. Finner Finner

83, Finner Finner Finner Finner

84, Finner Finner Finner

85, Finner Finner Finner

86, Finner Finner Finner

87, Finner Finner Finner Finner

88, Finner Finner Finner

89, Finner Finner Finner

- 90, Drei Handwälder
- 91, Ein maffingur Mörfar
- 92, Zwei in dem Luga
- 93, Ein großer maffar Hauffloz
- 94, Zwei Luffar Kaffarollen
- 95, Drei Luffar Kaffarollen
- 96, Ein Luffar
- 97, Zwei maffar Kaffarollen
- 98, Ein maffar Kaffarollen mit Luffar Kaffarollen
- 99, Zwei maffar Kaffarollen mit Luffar Kaffarollen
- 100, Ein maffar Kaffarollen mit Luffar Kaffarollen
- 101, Ein maffar Kaffarollen mit Luffar Kaffarollen
- 102, Ein großer maffar Kaffarollen mit Luffar Kaffarollen
- 103, Ein maffar Kaffarollen mit Luffar Kaffarollen
- 104, Ein maffar Kaffarollen mit Luffar Kaffarollen
- 105, Ein maffar Kaffarollen mit Luffar Kaffarollen
- 106, Ein großer maffar Kaffarollen mit Luffar Kaffarollen
- 107, Ein maffar Kaffarollen mit Luffar Kaffarollen
- 108, Ein maffar Kaffarollen mit Luffar Kaffarollen

Barficht: Solche ein maffar Kaffarollen mit Luffar Kaffarollen
mit dem maffar Kaffarollen mit Luffar Kaffarollen
zu überfunden.

C. Loege von Manteuffel
Maffar

J. von Loege
Arch. loco Secm.

la piecee copiee.

Udvald
H. L. S. S.

1514

1514

Am 1 April 1869 in heilighen Geist
den gütlichen heiligen Geist
R. m. G. v. Vollenhof zur Ausübung
hienach folgt adote das 14. 15. 16.
Juni gütlich.

Montag den 24 May 1869

Proena concessione hat sich der K. in Europ.
 gezeigt, dass er in Bezug auf die Abnahme
 des Handels sein nicht-positives Verhalten
 im Kassenkampf in der Perseer Provinz
 wegen Unmöglichkeit der sehr hohen Defizite zum
 Charakter der Regierung defuncti nicht-malica con-
 stituit sei, und selbst für folgende Befunde
 der Perseer Provinz bereits in der
 14. Feb. d. J. 405 berichtet wurde, dass er
 aber in der Sitzung der arabischen Regierung
 überall genügend Aufmerksam zu sein, nicht
 spezifische Befürchtung seiner Hoff als Regierung,
 sondern selbst für folgende Befunde, der
 europäischen Regierung der Provinzen
 selbst, sehr zu sein, in der selbst Befunde.
 nicht möglich zu sein. Nach der Regierung
 abgelehnt, nicht, nicht, nicht.

[illegible]

in fidei protocollo
Christoph
Müller

at Home in 1869

1336 19

20
4/2/19

Reinhold zu Vöckstorf.

1 May 6
via Amey
Jy N.

L. H.

[illegible]

1540 K. Hof 12 Mai 1869 14. 10

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster,
Großer Herr und Kaiser
Alexander Nikolajewitsch,
Selbstherrscher aller Rußen, Allergnädigster Herr!



Im kaiserlichen Majestät folamstend
ausländischen Hofgericht haben sich in der
Person des russischen Botschafters
Georg Gustav von Kennenkampff auf und
beifolgendes folamstend des Hofgerichts
Jensen R. v. Anrep zu demnachst stige
Jensen R. v. Anrep zu unterlegen:

Im kaiserlichen Majestät folamstend
Hofgericht wollen die auf dem Hof
Jensen R. v. Anrep unter Hofgericht
mit kaiserlichen Hofgericht
deswegen wegen notwendiger
muss mit anwesender Hofgericht
des dem Jensen R. v. Anrep, der
wegen Hofgericht Hofgericht
Jensen Hofgericht zu muss
russischen Hofgericht
ben lassen mit zu Hofgericht
für dem Hofgericht Hofgericht
Hofgericht Hofgericht
des Jensen in Hofgericht

Im kaiserlichen Majestät

Russ
K. Hof
1869
Hofgericht
K. Hof

Im kaiserlichen Majestät
Hofgericht
K. Hof
Hofgericht

An
 Ein Kärntnerisches Anstalts-Jahres-Gebuch.
 des Advocaten ^{Antoni} Anton ^{Wagner} Wagner
 Numa des Herrn Dr. u. Adv.
 zu Lauenhof

in Kärnten
 und Lauenhof
 neu herausgegeben.

996

Fingelma

24.

Vest.

2207 22

Mr. K. von Anrep in Vaucluse, als
Baron de Moutonville, mit dem Namen
Johann von Anrep in Vaucluse, als
Johann von Anrep, Krieger, Autor von
Kriegs- und Friedens- und 1. April. # 1574
garantieren in der gesetzten Form nicht
pfeilige Folge gehalten haben, so wird nicht nur die
Lohnzahl vorerwähnter Strafe von 4 R. L. M. für
mit usque ad legalia festgesetzt und ihnen zu dem
Einbringen von Lohn von fünf Jahren a dato
sub poena ^{Reparationes} doppelt unterworfen, sondern auch ihnen die
mittels aufzugeben, die daraus resultierende
Einnahme in unermittelbarer Zeit unter
a dato bis 28 Mai d. M. J. zur
Verfügung zu haben.

Regas-Schluss d. 14^{ten} Mai 1869

A.

to
24

Gården nr 10 i inneren:
 Gården nr 10 i inneren:
 " " " " Gården nr 10 i inneren
 " " " " Gården nr 10 i inneren
 " " " " Gården nr 10 i inneren



Hoch-Ehrliche Herrschaft Preussische Herrschaft Lauenburg
d. d. 14 März a. c. fol. 1632. Inwiefern das ungetraute
Lebens-Inventarium des nachstehenden Herrn J. v.
Hennenkamp zu Borsdorf durch das obige Ge-
richt bei Eingeregung des Herrn von
Ormp zu Lauenburg nicht einleiflich aufgetragen und
desfalls dem Herrn von Ormp zu Lauenburg in vollem
Belange mit 164 Rthl. 8 Sch. 10 Pf. überwiesen.

Nammandar Gagnafjárna	Gæðan		Nammandar fjárfjar	Gagnafjár	
	Rei	Co		Rei	Co
5 Skj. Hartmann	5	25	Hans Loh, Hoffmann, Helms	5	25
5 " d.	5	45	Anders Engelst, Helms	5	45
5 " d.	5	"	Hans Loh, Hoffmann, Helms	5	"
5 " d.	3	40	d. d. d. d.	3	40
4 " d.	1	5	Tunson, Overlack	1	5
1 1/2 " d.	1	65	Johan Thomsen, Helms	1	65
1 majdan Birkedal	2	80	Mads Tiedemann, Mørge	2	80
1 majdan Borg	5	"	H. Waduloh, Helms	5	"
1 majdan Borg	7	60	H. Anup, Lauenborg	7	60
1 majdan Borg	6	50	Hans Loh, Hoffmann, Helms	6	50
1 majdan Borg	24	"	H. Waduloh, Helms	24	"
1 majdan Borg	20	"	H. Anup, Lauenborg	20	"
1 majdan Borg	17	10	H. Anup, Lauenborg	17	10
1 majdan Borg	17	50	Borch, Waduloh	17	50
1 d. d.	12	60	Jens Hansen, Helms	12	60
1 d. d.	36	10	Anders Engelst, d.	36	10
1 d. d.	13	80	Johannsen, Helms	13	80
Summa	104	20	Summa	104	20

(G.D.) Gemeintzinger, Moritz von Saar-Habicht XXX

The Hoko Ginnai Shōraku

From Anne's Mayday - Luncheon

For fidem copies Please & Secret.



1540

1. May
v. Tengelmann

Stgl.

Auf Verzug zu verfahren das Sie sich in Augsburg
 das meiste zum vordern theilgekauften in einem Gast
 in Kennenkauff, auf das zu dem sich Comen
 H von Tengelmann Namen abzugeben befristete
 befristeten Augsburgischen R von Anrep zu Vau-
 kof am 12 Mai e nach der letzten Gung, da
 auf dem flüchtigen Bocard oder Oley.
 Helmet befristeten Mobilien. Effekten depar-
 tement noymerlicher Räumung in ordnunglicher
 Veräußerung ab dem flüchtigen Bocard dem
 Augsburgischen für einseitigen befristeten
 uelangen zu haben in zu geben sich dem
 Kennenkauff Verzug. Verzug zu verfahren,
 folgen

Bezeichnet

Auf dem petito zu verfahren in Augsburg, da
 geist, ferner dem Kennenkauff Verzug. Ver-
 zug zu verfahren, da auf dem flüchtigen
 Bocard befristeten Mobilien. Effekten depar-
 tement in Kennenkauff dem Augsburgischen
 R von Anrep. Vaukof für einseitigen
 befristeten von der Räumung auf dem zu
 folgenden Verzug zu verfahren in dem Ver-
 zug nach einseitigen Ver-
 Zug zu verfahren 4 Juni 1869

3
239

V. Tengelmann

2660

Ab Kennenkauff Verzug

2. May
v. Tengelmann

In Augsburg das meiste theilgekauften in
 einem Gast in Kennenkauff sind auf
 der Seite die ab Augsburgischen R von Anrep
 zu Vaukof dem ordnunglichen Verzug ferner
 aufgeben, da auf dem flüchtigen Bocard
 befristeten Mobilien. Effekten depar-
 tement noymerlicher Räumung in ordnunglicher
 Veräußerung sich dem
 flüchtigen dem Augsburgischen R

2868

21.
27

Voss

ad #1757

der Pernoy'sche Vertrag

2. Theil
1. Theil

27

2
278

h. u. meist dr.
Lombardien

Der Vertrag zwischen dem Kaiser von Oesterreich und dem Kaiser von Frankreich, betreffend die Abgrenzung der Grenze zwischen dem Königreich Italien und dem Kaiserthum Oesterreich, ist am 20. Mai 1869 in Paris geschlossen worden. Der Vertrag ist am 28. Mai 1869 in Rom ratifizirt worden. Der Vertrag ist am 28. Mai 1869 in Paris ratifizirt worden. Der Vertrag ist am 28. Mai 1869 in Paris ratifizirt worden.

7
B

#2021 Wm Van Noy & 18 June 1869 (22)



Am

Am liebsten hat Sie mir
das kleine Gefäß

[illegible][illegible]

Im Namen unsrer vaterl.
des Vornampten Landesherrn.

Ernst Moritz von Rathenau

exp

P. St. Lebler
arfiner

at #2021

Vth

3165

22.

79

1 Aug 1869
v. Tengelmann

24.

320 1/2

at Bernauer Lager
Abrechnung Lager mit auf neuen Wucherung zu
13 Juni 1869 # 1274 ab heute fürstlich vordere
genauere Lagerung ist es auf den Stabellmann
Bocard hiesigen Meyer. Offener ab mild
nicht. Kribschiller u. Richard Gaster in Bernau,
Kaufte heute wieder zu Lagerung fürstlich
Lagerung ab Meyer. Lintore R von Auer.
Vuentopf ab heute fürstlich. P. P. P. P.
13 Juni 1869

7

h

3157 M. Nov. 19 Sept. 1869 24.
30

Allerhöchster, Großmöglicher
Großer Herr und Kaiser



ALEXANDER NICHOLAJEWITSCH,

Beliebter aller Kaiser,

Allergnädigster Herr!

Ihre Kaiserliche Majestät Alexandrine Lislov,
dieser Schrift ist es in Ansehung des
unilohnendsten Kontrahenten und Ritters
Gustav v. Rennenkampff vorstehende nachstehende
Bitt zu unterlegen.

Die aus dem befolgenden übergebenen Akte
des Rigaschen Landgerichts vom 31. März 1869,
Nr. 566, ersichtlich, gesetzlich leben ist oben
genannten Hauptpersonen mögen sich nicht
unbegründet in Erfahrung gebracht, daß
sich auf mich zu einer, die ganze Sache selbst,
ganz unbedingten Erklärung über den
Antritt der Selbstentpflichtung, weil sie
Angelegenheit der bekanntlich in letzter Zeit mehr
sich eigentümlicher Dispositionen ist. Wenn
folgendes sich zunächst Absatz darüber zu
sprechen müssen, ob ich mich oben der Aus
drück unmöglichkeits Nachteil statt der
unmöglichkeits Nachteil nachsehen könnte. In
sie kommt ich Entpflichtung von einem gewissen
Feststellung der Acten, wie ich festgestellt
der Konfessionen abhängig waren, wie
in der Feststellung aber die gerichtliche
Konstitution und anderer conträdictorischer Aus
sage anlangt, so ist es für Ihre Kaiserliche
Majestät Alexandrine Lislov

OK



Erzählung:

Hofgericht:
Allen zuvor ein Proclama ad con
vocandos creditores & debitores de
functi in nicht überf. Form ausgef
zu lay. An.

geausen in tiefer Freude

des fr. Kaiserlichen Hofes

unbeständig

R. u. Rosen zu Lauenburg
s. mitl. Alt. Neckungsmaße
- entwerfen

Riga

den 10 September

1869

1869 Reklamation
gegründet

Johanna von Weis- Starckenfels geb.
von Reueckharppf, -

3., die Frau Caroline Louise Mathil-
de Carolina Egloffstein geb. von
Reutenkampsff, -

Remmenkampff, -
 1. Die Frau Cäcilie von Tarserval
 gab. nun Remmenkampff, -
 riefen diesen mit einem Nicken über
 ihren andern Gutsbesitzer
 hinüber zu sich.

Riga den 31^{te} März 1869.

*Der Name und sein wahres Geschlecht
Paisiulian Paisifan Lindyusist.*



Dr
Frymeyer
Finn R. J. ft.

St. George's Island

An
 Ein verehrtes Lichänsches Jagdwild

Freiungspapier

Herr R. von Anrep zu Lauenhof
 des Casarhof

im Vorlesungssaal des
 Gustav v. Rennenkampf.

4919-31

Das Vpp die sel die Vte Jtz auf ansehung des R
 im Hup zu Vuerhof, als janziger hupreuer
 Puchst als Noyers als mield stult (König)
 tuten & Rildant Guter in Kennenkanff,
 hup nicht offener, puchst alle & Lade, mup
 in der mield stult (König) tuten & Rildant
 Guter in Kennenkanff, muer dyp Noyers,
 als Gledig in der Jutz als in der einen hup,
 gütig dypig & Tunderen puchst zu
 hup in mield, darynley dypen mield,
 Jtz a doto dypst puchst dypst der
 gupstigen Jutz in Jutz Muelst & i. d.
 zu 30 May 1870 & Jtz dypst dypst der
 hup in Jutz zu Jutz hup dypst dypst
 mield mit Jutz dyp in mield dypst
 & Tunderen dypst bei der Jtz gupst
 dypst & Jutz zu dypst dypst dypst
 zu mield, bei der dypst dypst,
 dypst dypst dypst dypst dypst dypst,
 Jtz dypst dypst dypst dypst, dypst
 mit Jutz dypst dypst & Tunderen
 in der Noyers als mield stult (König) tuten
 & Rildant Guter in Kennenkanff gupst
 & Jtz dypst dypst dypst dypst, dypst
 mield die dypst der dypst Noyers,
 mield & dypst, mup zu dypst dypst
 dypst dypst in Jutz dypst, dypst dypst,
 zu dypst dypst dypst & dypst dypst
 dypst in Jutz in Jutz Muelst a doto dypst
 puchst bei dypst Jtz dypst dypst in Jutz
 dypst & in der dypst dypst dypst dypst
 dypst dypst zu mield, dypst dypst dypst
 dypst als in dypst dypst dypst dypst,
 dypst in dypst, in dypst dypst, Jtz dypst
 Jtz Jtz & Jtz 30 Jtz 1864

13th May
1892

Dr
 vs Aurora vs Hyslop
 Dr
 vs St. Johns June 7/77

Dr. 184933
vi. St. Peters. June 788

5577
31

abt. Pencoyd, Keigwin

Auf die Mitteilung ab Krüger's am 10 October
 N^o 3179, dass sich daselbst zwei Vögel ab man
 dem Krügermeister in Piller's Garten an Remenke
 fassen die I. asperius, befand, sind ebenfalls
 Krüger's fassend ergriffen, welche Vögel am
 20. die I. asperius, als ergriffen, Meyer's be-
 fassen ab man dem Krügermeister in Piller's
 Garten an Remenke fassend ergriffen.

八

L. Hazell
r. Tazelaar
Thyl.

2
662

4109 R. Nos. 55 Dec. 1869 30

J. M.

An

PERNAU'sches

KREISGERICHT.

Ein Erlaß des kaiserlichen k. k. Hofgerichts.

Fellin,

den 24. Novemb. 1869.

Nr. 3571.

In Erfüllung der Vorschrift vom 4. d. M. d. k. k. Hofgerichts Nr. 5577 hat dieses k. k. Hofgericht nicht anmangeln wollen, die fischel in Asarna. tion befindlichen, zur Kausl. Maske des k. k. Hofgerichts gehörigen, fünfzig R. S. M. n. Abzug der Festprocenten von 50 Kop. S., mit neunundvierzig R. fünfzig Kop. S. M. n. im k. k. Hofgerichts Hofgerichts, als der competenten Kausl. Maske, bei der angegebenen Dittla im Aufschuß vor. zu stellen, dieses k. k. Hofgerichts ganzigst über den k. k. Hofgerichts Galde in Dittla setzen zu wollen.

Hand: Kaiser H. von 1869

12

Kunstler Scheler.

Ein Nr. 203. Nr. 40. 50 13

25 ~~A~~ 4109

Z M
12. Dec
1869

Dr.
Bernardus Kuyper

618.9 (31)
37

2. Hryb
v Dželeznici

Thyl.

G

१२७

In Hoyaßeyen ist nicht fern demselben Ort
 ein alter Gatter von Kienknapf mit einem
 Kienknapf fütten bezeugt, das in dem Gatter
 von 24 Maß. 1867 nach eingezogen,
 von 24 Maß. 1867 nach eingezogen, 50 Maß, und
 der Fuchsen in 50 Maß, mit 49 Maß 50 Maß
 von 5 Maß. 1867 nach eingezogen, 50 Maß
 von 5 Maß. 1867 nach eingezogen, 50 Maß
 in demselben Ort ist 1867 nach eingezogen,
 in demselben Ort ist 1867 nach eingezogen,
 12 Maß 1867



1801 ON 2100
1707/18

maßstab, welche beiden Statuten in sich möglich
soll zu bewirken vermögen, wenn ferner die von dem
Schloßer eigenhändig getroffen, unangefochten und
keine Aufhebung zu meinem Gunsten gleichfalls einem
anderen Gegenstande ist, als die meiste Mithat und
meine letzte Verfügung, indem James (dem Herrn G.
von Trantsche) somit also mit gutem Willen von dem
Schloßer und dem Jahre 1858, also nicht seit der Herr von Trantsche
auf gemeinlich beglaubigtem Act Güter Helmet war, somit auch
zur Befestigung dieser Güter Kaimanung beauftragt worden, für
meine Pflichtenverpflichtung, sub hypotheca der Güter Helmet
und gestellten Obligation besteht, wenn auch die von dem
Schloßer unterworfene Aufweisung resp. Befreiung der von dem
Herrn von Trantsche zu Gunsten daffelben und gestellten Obliga-
tionen bei halben daffelben nicht erfolgt ist, und im Abri-
gen schon durch den Mithat und Kaimanung wird, daß sämtliche
von dem Herrn G. von Trantsche zu Gunsten der Herrn G. von
Rennenkampff sub hypotheca der Güter Helmet und gestellten Obliga-
tionen über je 5000 Rthl. S. sind im Kloster der letzten be-
finden müssen, und nicht von Herrn G. von Trantsche direkt zu
meinen Gütern Kaimanung durch die Hypothek der Güter Helmet
bestimmte Pflichtenverpflichtung und gestellte Obligation ist, so daß ich auf
Grundlagen der Art. 2150. 2152. 2170. 2195. 2206 und 2208. des II.
Titel des Provinzialrechts für die Pflichtenverpflichtung für
solche die Unmöglichkeit der Erfüllung mit der angegebenen Hil-
fe von:

Gesetzesfalls meine meiste Mithat und resp. im-
farum unter Voraussetzung zu meinem Herrn von Trantsche
unmöglich, die im Kloster der meiste Pflichtenverpflichtung
dem G. von Rennenkampff nachgewiesen, auf meine
von Kaimanung Kaimanung Pflichtenverpflichtung über 5000 Rthl.
S. sind resp. meinem Herrn von Trantsche
von dem, in demselben Kloster befindlichen,
von dem Herrn G. von Trantsche zu Gunsten der
meiste Pflichtenverpflichtung G. von Rennenkampff sub
hypotheca der Güter Helmet und gestellten Obliga-
tionen über 5000 Rthl. S., auf gegebener Kaimanung,
der ordnungsmäßigen Abwicklung daffelben von mich
mitzuteilen, ferner die von mir gegebene

seine Kündigung dieser beiden Forderungen dem
Herrn Klosterkammer resp. dem Herrn Syndikus
des Rates Helmer mitzutheilen und von demselben
eine Kassierung über die festgesetzten der
Kündigung einzubringen und insoweit dem
nächstgelegenen mitzutheilen, sowie bei der
definitiven Regulierung des Kassenpostals dem
Herrn Kreisregistrator Georg von Kennenampff mit-
zutheilen und mit dem Kapital der beiden For-
derungen von je 5000 Rthl. d. nach Zinsen zu 6% de anno
vom Tage der gesezten Ablebung des ungl. Kreis-
registoren G. von Kennenampff von mitzutheilen
bez. mitzutheilen zu lassen gerufen.

Ferner ist dem Herrn Hofgerichtsrath Dr. A. von Mackensen
für die Darstellung meines Auftrags, zum Empfang
und zur gesezten Kassierung der beiden For-
derungsinstrumente, sowie des Kapitals derselben nach
Zinsen legitimiert, insofar die Vollmacht meines Vaters
durch Attestation zu diesem Zweck bezeugt, worauf ich
gütlicher Genehmigung meines Vaters entgegenstehe, in
höchster Evidenz ist.

Herrn Kreisregistrator Helmer

Riga,
den 29. December
1869

getrautes Unterthan

Sophie von Mack
Dinam Geyser adsignation in Wilhelmine von Pilot
gegründete von Mack geboren v. Hader
Johann Mack Dr. A. Mackensen? qui est in.

[illegible]

An
Sein Kaiserliches Hoheitliches Hofgericht
in der kaiserlichen Residenzstadt Wien

im Aufwachsung der betreffenden
Specimina über ganz derselben von
dem mit Herrn Christenbichler Georg
im Rennensampff lagirte Forderungen.



Allerhöchstseins

Großmährischer Großherzog und Kaiser

ALEXANDER NICOLAI
FERNST

Allehöchster aller Kaufmann etc. etc. etc.

Allergnädigster Herr.

Seiner kaiserlichen Majestät Hofkanzlei ist ein, von der Frau Dittmar geb. Ernst v. d. Nonne dem verstorbenen G. v. Reichenkampff d. d. 22. Febr. 1868 über seinen verstorbenen Bruder Dittmar antwortlich in dem Kaiserl. d. d. verstorbenen G. v. Reichenkampff nachgelassenen Nachlass, von dem die kaiserliche Landgerichte zugewiesen worden.

Die Frau Dittmar geb. Ernst v. d. Nonne hat sich mir gegenüber erklärt, daß sie am 22. Febr. d. J. den Auftrag, die von ihr dem verstorbenen G. v. Reichenkampff antwortlich nachgelassene, mir als kaiserl. Curator in Dorpat aufgegeben worden, zu erfüllen, und die kaiserliche Landgerichte zugewiesen, daß sie, bezugsnehmend Nachlass dem kaiserlichen Dorpat'schen Landgerichte zu kommen lassen zu wollen, damit in demselben nun dem kaiserlichen Dorpat'schen Landgerichte eine möglich am 22. Febr. d. J. in Dorpat in Ausführung setzen und der Frau Dittmar geb. Ernst v. d. Nonne gegen die Zahlung der Erbschaft übergeben kann. Landhof v. 4. Febr. 1870.

Der in kaiserl. Devotion ergebene
kaiserl. Majestät eigentlicher
Curator d. d. G. v. d. Nonne

Curator d. d. G. v. d. Nonne

Ms A 434

1. Hingult
2. Hingeln

Me.

Hies Vize die eröffnet das die ich in Mayenz gelegen die mairle
Jern Smith's kaisergüterten i. Ritters Güter von Kennen.
Korppf, auf das zu den geringlich bestellten Mayenz. Parter
R von Annapz Volenthof bei der Reizung, - und die Frau
Emma von Vitmar geb. Ernst von der Nonne gezeigen gegewien
Sind erklärt sich, dass am 22 Febr ist die Betrag ab von
ih ~~Macht~~ elefando hat Konvokt am 22 Febr 1868 spezifizieren
Lizitels um 1000 Mkt in Vorpost einzuweisen geschehen am
~~10 Febr alle~~ nächstfolgenden zur Post außer übersehten
Gehäl, dass in der Frau Emma von Vitmar geb. Ernst von
der Nonne am 22 Febr 1868 als anzahlen 1000 Mkt
defando Güter von Kennenkorppf einzustellen u in deposito
nächst folgendes beständiger Rente das Vorposten Pensionsrecht
zur Verfügung zu sein zu überlassen, folgende.

Resolution,

Ich habe das Petito zu sprachen in nachweislich gezeichnet, ferner
 den Depositorin Vorschlag der in Deposito dieses Jahres zu
 machen, in der Frau Emma von Lichtenberg zu. Einmal von
 der Komme defuncto Gustav von Kennenbach mit
 1000000 ein tausend Mark am 22 Feb 1868 mitgezogen
 Anmerk bei dem Aufgeben zu diesem Jahre, ferner
 den geringsten beizulegenden Hagenschein R von Anrechnen Vollen.
 Auf gegen diesen Rechnung abzugeben - in dem Jahr
 den Hagenschein R von Anrechnen Vollenhof des mit dem
 mitgezogen sei, das für den Anmerk ^{am 1000 Mark} nachfolgenden Patente
 sind dann eine mitgezogene Anzahl zu diesem in diesem Jahr, der
 Hagenschein defuncti nicht mitgezogen. 4 Mk.
 Gegeben zu K. K. Sulov 16 Februar 1870

7
V. 11. 11

3680

des Vorstehs Pangerms.

2 Angelo
r Tugelma

[illegible]

[illegible]

7

4

498
H. M.

Alte Hof 16. Feb 1870 (35)
An 42

Pernausches

Kreisgericht.

Ein solennisiertes Trauerlicheb Ländlicheb Hofgericht.

Fellin,

den 5. Februar 1870.

N^o 383.

Wenn die Kasse Helmetshan Gasinbühner Karl
Sonnenberg und Ado Sild firsalt die laut in
fanden Proboell aufgegebenen Sorten
gan an den Kasse das Herr G. von Rensenamp
angemeldet haben, so sollte diese Trauer-
licheb, indem als die inermehrbare Waife der
Waise unterlag, die Waise ausgeben zu
man, - nicht nur im firsalt das Karl Sonnen-
berg und Ado Sild zu firsalt, sondern
auf Grund des Hofgerichtlichen Besatz vom 11. No-
vember pr. sub N^o 5655 in der Ländlicheb das
Grafs R. Anrep. Elmpf, für vorliegende Waise
und ähnliche Waise der Hofgerichtlichen Legati-
on firsalt das firsalt. dass ein solennisiertes
Trauerlicheb Hofgericht gericht zu sein.

Amstern von Calaupe

Amstern von Calaupe

Copia.

Nº 182.

Tellin, den 3. Februar 1870.

Præs.

der Herr Bezirksrichter von Colanque.

Es traten vor die kgl. - Helmschen Grundbesitzer Karl
Fronenberg und Ado Lild und haben nachstehende Wst.
Läng ihrer Landstücken an den Kausloß des Herrn von
Kenenkampff - Helmet abzugeben zu nehmen:

- I. Gemäß kaiserlicher Abfindung vom 15. Novbr. 1857
Nº 692 schuldete ihnen der Herr von Kenenkampff den so-
fort das auf den zu ihren Gasinden gehörenden Em-
bach-Häupflügen zu verpachten Haus,
- II. eventuell d. falls das Bezirksr. oder Hofgerichtl.
Departement etc. sich gegenüber dem jetzigen Besitz.
zur von kgl. - Helmet, Herrn von Francke nicht schätzt,
müßten Compensieren ihre Rechte an den zu ihren
Gasinden gehörenden, mittels Abfindung des kaiserl.
Gerichts vom 12. October 1867 sub Nº 2402 anst. kräftig
dem damaligen Eigenthümer von kgl. - Helmet,
dem Herrn G. von Kenenkampff abzukommen,
ihnen zu verpachten Embach-Häupflügen für.
Läng waszen.

Anfügung: etc.

(Unterschriften:)

In fidem copiae.
Kantuar Schroeder.

On

Lincoln's original manuscript
of the

1783.
N. K. G.

Riga



16



An

dem Kaiserlichen Hofrath Herrn Justizrath
 Hofrath Herrn Justizrath

Herrn Justizrath Herrn Justizrath

als k. k. Hofrath Herrn Justizrath

in der Sache der Administration der Kaiserlichen Hofrath
 Herrn Justizrath Herrn Justizrath
 Herrn Justizrath Herrn Justizrath

ad protokol. d. d. 13 Februar 1874
 10 024.

Montag den 2 März 1870.

Auflösung eingezogen, Karten eingezogen
und abgenommen.

Auflösungsprobe des unilordlichen Mitglieds,
gestirnt und Ritter Gustav von Ren-
nenkampff.

Die Cruzellai wurde die am 26 Febr. c. auf der
unteren Seite der Karte des Helmetpfens die
aufgezeichnet.

Bezug: Die abgegebene Karte zu orientieren.

in jedem protokoll

Liepmann
Namen

A882 Proof of Yaff & Co 20th Aug 1870.

Altholzauflaufstiege, Graßmaistiege,
Graßes Jungs und Reifens,

ALEXANDER NICOLAZEWITCH

Bitte fangt uns alle an Briefe,



Always waiting for you!

[illegible]

In dem Kopfsatz hat sich mir ein Periphrase von der
Form *Incarnati*, *Incarnatio* selbst hervorgegeben, was
ganz natürlich ist.

„Ginaudon ist Hauptling des fortgeschrittenen und
 „der jehovah'scheuistischen und gottlosen und
 „hier wird der Götze des Lebens - Heiligtum vorgeführt.
 „unser persönliches fünftes und Aeltes. Litterat. Kabinett
 „hat nunmehr, durch Trödeln in Josephine Katalie
 „an Klingen der gottlosen und gottlosen, als faniatisches
 „Hirn, ist es in der Annahme und in der
 „einfachen und in der einfachen und in der
 „sich selbst. Die Obligation ist keine
 „Ankündigung der Heiligtum der Jünger des
 „Ingenieur und Kissen Georg von Trause
 „sich selbst. Der 4. August ist der
 „seiner“
 „J. v. Rensselaers“

In dem Kaufschuß stehen sich also eine solche
Abhängigkeiten unter ein 5000 Bl. angeschlossen,
also nicht auf alle am 4. August 1866

Wahnsinn der Willkür des Verstorbenen, man hat
gesehen, wie leicht das Verbrechen der Un-
rechtfertigung durch die Willkür des Verstorbenen
geschieht, daher kann es nicht anders sein.
Die Unrechtfertigung ist zu einem Verbrechen, wenn es
nicht aus einem Verbrechen hervorgeht, das sich in der
That der Person aus der das Verbrechen hervorgeht
findet, weil nach dem Verbrechen der Unrechtfertigung,
weil nach dem Verbrechen der Unrechtfertigung,

[Signature]

[illegible][illegible]

alba

Reg.
den 20. Novbr

1070.

Geo. Reinhold von Maynfeld

geb. 17. März 1781
Hofrath Herr. Dr. med.
zu Bonn & d. l.

In
Ansehung des Kaiserlichen hiesigen Hofes
gekauften Angeler und Buchstaben
verkaufes

Das Graue Joabellu Stengden
in caucasiene reditoren

und dem Herrn Dr. Dr. Dr.
gütlichen und Billigen Gustav von
Brennenkampff

hatte sich ein in auf dem
Ladefall von Herrn defuncto
gingen und da jetzt neu
für Obligationen von 5000 Rthl.

A 1054 Prot. 4 Jofy d 2 April 1870

46.
10

Ein solches Einverständiges Zeugnis.

15.
Auf Ansuchen des hiesigen foflung-
gärtner, Melmschen Gemeindegärtner - Gustav
Falk erlaube ich als Gärtnerei be-
lingender Gafel d. d. 20 März d. d. aller-
unterthänigst zu unterbreiten.
Neu Rosen 30 März 1870.

als Gärtnerei: Prolog

Am.

51

Ein kaiserlicher Kurfürst von Berlin dieses Hofgerichts.
geheimste Unterlegung und Letzt
und ehemaligen Generalleutnant Gustav Stack aus dem Helmstedt,
zu dem ich mich durch Herrn Friedrich J. von Kneenkauff.

Alten und Braunsche fachen mich in diesen offeneren
zu können, bei der gegenseitigen Veranlassung, auf Publication
dieser geheimsten Angelegenheit d. d. 30. Sept. n. J. Nr. 4919.
betreffend meinen Aufbruch aus dem Weiland Herrn
deputierten Herrn Kneenkauff, geheime aufstehen und
zu Unterlegung.

Herr Gustav Stack steht dem Weiland Herrn Friedrich
J. von Kneenkauff zu einem großen jährlichen 22. Tausend
seinem Alter und vermehrt, was mich noch seinen Lebenszeit
geheimste und heimlich bekannt ist. — Mein Freund Albert
Jen, der Mangel und Notz zu sehen, besuchte Herrn Weiland
Kneenkauff von Kneenkauff nach meinem geschehenen Tode
30. Mr. jedes Jahr ein. und sind Kaiser an diesem meinem
hat zwar nach 1842 bis 1850 da mich bei seinem Ableben mit
Hilfszins, mit einem 1/2 Tausend, oder einem 1/2 Tausend nach je, seinen
Mitteln entgegenzusetzen werden sollte.

Zum Tode 1853, daselbst der Herr Friedrich J. von Kneenkauff
jährlicher Tausend aus dem Ansehen nach Helmstedt zu rück, wo ich,
da ich nicht mehr als 10 Tausend einnehmen könnte, zu ge-
hen wollte. Mein Herr Weiland Kneenkauff von Kneenkauff ließ
mich abruufen und gab mir die beste Vorsorge, wenn ich bei
ihm so lange bleibe, bis er Helmstedt ankomme, zu versorgen,
worauf ich auf die Antwort abgab, daß ich es sehr gerne
wollte 2000 Th. für den Jahr 3000 Th. für ein Jahr und
solches in seinen Lebenszeiten bestimmen würde.
Nachdem Weiland Herr Friedrich J. von Kneenkauff 1854 seinen
Kassen dem Herrn F. von Kneenkauff Helmstedt in Anver-
gab, abgab er mir ein schriftl. Verbot, daß ich das
Gute

Jakob Hoffmeister gehörigen Hoflager Briefe aus 12 Hefen. Zum Herbst
 1855, suchte er zu seinem Koffen, daß er mit den Hoflagern ausgepackt,
 was er der Kasse nicht niemand und in der Hoflager 1855 enthalten
 könnte; im May 1856, übergab mir während Herr Richter, der Vater,
 dem Kaufmann, der schon ein Noth Bild augensichtlich gemacht,
 und der Ausrufung, daß ich den alten Koffer zu Herbst 1856 durch
 Geweinlagerung gekündigt wurde, nach dem auch ich den Koffen als
 ständiger Advokat nicht angenommen wurde. Hiermit lagel
 ich mich zu dem Herrn Kuffels Koffer von Anreß auf Lauscha, zu
 ich der Obedienz befand, da ich der alte Herr, sich ein Koffer, der
 Kuffels Koffer nicht vorzuziehen, gab, hatte der Koffer in der
 Kasse der Hoflager aus. der Herr Richter, der auf Herbst ein, ich
 da nicht mehr gemacht sei, und gab mir, ein ein andern
 Kuffels Koffer zu können ein Koffer 500 M. R., nach
 ich als ein Kuffels Koffer auf der Hoflager Briefe annehmen.
 Die 3000 M. R. sollte ich nach seinem Willen, ein schon früher
 beschafft, erhalten. —

Als ich vorfuhr, saß während Herr Brüttgen von Reuenkampt zu,
 so saß ich gegen Herrn Couratier als Aufseher sämtlicher
 Riffpfeiler hinter von Arz und Lauschof, um mich zu erhalten, so
 saß er von Hofenfelden, so einem mit geringen Forderungen,
 daß der Herr Brüttgen von Reuenkampt, der ein Instrument ist,
 bestanden zu sehen anzuweisen sei und anzuweisen auf ein Bild geben
 nachmanlich an den Herrn Brüttgen von Trankke.

*Bemerkung 1. Obes die Zusage der Unterzeichnung meines alten Eges betrifft, und abzu-
gesehen von dem ungenannten Herrn wailand Priester, mit mir fast zu
finden, ist Gänge die folgende sein Gräfin C. von Altonen, Haupt*

Apf. für die vorstehende. H. von. Und sein auf gehen, ein
höflich zuversprechend zu sein.

2. der Grundbesitzer des am Luitpold Hofmann, und

3. der Haushälter des Meisters Ernst Grofsmann zu Dorpat

Handlung — 2. Was das Vermögen der Luitpold Hofmann betrifft, so hat
der frühere Besitzer in Helmet, gegenwärtig besessener in Rast Walk
Hofmann Fabian aus Herzogentum, Anzahl von 1000 Reichsthalern
Herrn Kriegerputzen eigenen Hund geschossen und außer der
Nation setzen, ist auf demselben mit 2500 R. Th. verzeichnet
stehen, der nun mit 1000 R. Th., der ist als für die
Eignung auf dem Hofplatz der Hoflage diese mit ge-
gebenen Geldes, hat Herr Kriegerputzen jetzt in Zahlung
von 1000 R. Th. gebracht. Ist vor seinem zu finden und Luit-
pold Hofmann keine forschung gemacht, und steht mit diesem
jeder empfangen als demselben einem Pächter.

Handlung. 3. Der Herr der eigenen Hofplatz der Hoflage diese,
zugewandt November 1855, gültig auf 12 Jahre, befindet sich nun in
einem Haus, nach als Luitpold, wenn es nicht mit der Hoflage
des Herrn Kriegerputzen oder Kriegerputzen, bezeugt und
geglaubt ist, und wenn so notwendig ist, hat der Herr Kriegerputzen
einen vieljährigen Pächter gekauft, ist nunmehr ein für die
Eignung, vornehmlich geeignet ist, und steht mit auf gegeben.
Herr.

Obw. dass man zu einem Pächter, welcher sich nun auf dem
Hofplatz befindet, kann es wenn es nötig ist, außer der Hoflage,
mit dem selbigen Herr Kriegerputzen.

Mein Aufseherung demnach, wenn es gut ist, abzugeben kann
es ein eingekauftes Haus von 100 R. Th. jährlich, für 12 Jahre und
Kapital mit Zinseszins bei dem Herrn Kriegerputzen mit auf gegeben
sein. Wenn der Herr Kriegerputzen mit demselben Ab-
gaben kapituliert 2500 R. Th.

Ist nach 12 Jahren man ein Haus und geistlich ge-
stellt, kann man es jetzt zum Hof gebracht, kann es
nicht der Hoflage sein, was es notwendig ist.

Handlung

ad N 1054
1870

werde mir auf Günstigkeit von einem Tage ab und zum
Monate genommen. — Auchmüßig konnte ich mich auf ein
bei Honora stellen, wörtlich nicht gelaufen und mir zugesagt
und dem Ableben 2500 M. gratten vorüber Gangen sind
dieses durch das gesamt für schärfste Hofgericht mit zu was
mit gestanden Lösung zu verkaufen, denn selbst ich, ein mein
Hochzeiten an einem festlichen Herrn, der mir selbst zu
gesagt, mir aus dem Grunde, daß kein Tausend vorgefunden,
oder möglich, was auf einen Kopf, abstanden gegeben sein, der
Maiden verheiraten. — In einem alten Tugend, sich
ich mit dem Mäinigen Tadeln, und mich so getäuscht haben
und lung Gefühle, daß mich so sehr war, verheiraten.

Für schärfste Hofgericht habe ich für mich gesamt schließ
an, mit Haltung nicht wissen zu lassen, was ich gemacht
und welche Schritte ich in dieser Angelegenheit noch zu tun
hätte.

Mit aller getragenen Herzlichkeit habe ich Sie
in alles Glück zu wünschen

Ihre ergebene Dienerin
Hofgericht

Neu Rosen
22. März
1870.

ganz ergebenst
Ihre Dienerin
vertrauensvoll zu Hoff. Helmut.

Freitag den 24 April 1870.

Ausschlag angenommen, Feste eingeleitet und
abgeschlossen.

I Acclamation in Kesselbrunnen in Garmisch
und Kesselbrunnen Gustav von Kernen
kampft.

Beifügung: Die 2^{te} Acclamation ihres Zist abgelehnt.
hau.

in fiden protocols
Zweigelt
Helm

N 1415 Post 24 Sept 1870



50.
54

Plankomplimentirter, Großmüthiger,
Großer Feind und Feind
A. L. E. X. A. N. D. E. R. N. I. C. O. L. A. I. G. E. W. I. T. S. C. H.
Vollkommer aller Weisheit,
etc. etc. etc.
Allergnädigster Herr

Ich habe ich nicht anders, meine pflichtigen Dienste
für Sie mit Hilfe Ihrer Befehle vom 27. März v.
N 1337 erhalten. Befehl abzugeben, bei ich auf
geordnet, so falls Sie abläßt, gemäß dem einer
meiner Befehlsbefehl für Sie mit Hilfe Ihrer
Vorpost. Resolution ^{vom 13. Dez. v. 1869.} (aufgegeben) Befehl auf die so verordnete.
Befehlgebende Befehl und Befehl der kaiserlichen Posten vom
Mikrot und der Frau Wilhelmine v. Klot verordnet. v. Mikrot
guter, v. Baden im Befehl der betreffenden Befehl
aber zwei Befehl von dem verordnet Befehl gebenden J.
v. Preussenkampf logische Befehlgebende - zu Befehlgebende.

Ich habe ich Sie Befehlgebende Befehlgebende Befehlgebende
die Befehlgebende Befehl:

Befehlgebende Befehlgebende für Befehlgebende
und mit zur Befehlgebende der 21. Befehlgebende
eine Befehlgebende Befehlgebende von einer Befehlgebende
a dato Befehlgebende Befehlgebende zu Befehlgebende.

Ich habe ich Befehlgebende Befehlgebende

Priga
8. 8. 1870.

Georg v. Trautskott
per mandat. Carl Meiermann
qui cum et infra

Na

Im Kaiserlichen Erlaß vom 1. März 1840
 Kaiserlicher Kommissar Generalmajor
 von Schmidt. Mitgezeichnete Georg v. Franke

Im Kaiserlichen Erlaß vom 1. März 1840
 Kaiserlicher Kommissar Generalmajor
 von Schmidt. Mitgezeichnete Georg v. Franke

Im Kaiserlichen Erlaß vom 1. März 1840
 Kaiserlicher Kommissar Generalmajor
 von Schmidt. Mitgezeichnete Georg v. Franke

in Kraft des Gesetzes vom
 27. März 1840 N. 1337.

ad Journal vom 11. März 1857.

21/94¹⁷
16

Br. L. etc. eröffnet der Lint. Gofz. in Knechtsteden als resident
Gern dieilichste Knechtsteden aus Rittart Gatau von
Rennersdampf anß di von dem Gern dieilichste
Knechtsteden Gern von Tranphe um J. Mai c. auf
übertragte Knechtsteden auf dem hier Knechtsteden Gatau
mehrer folgender

Lappin:

uß, in ungeachtet der. wider di Knechtsteden der voh.
kann Knechtsteden Knechtsteden Knechtsteden
werden, den dieilichste Gern dieilichste Gern von
Tranphe zu der 1. Knechtsteden Knechtsteden von der
Februar c. 1. 1857 und Knechtsteden Knechtsteden
um 27. März c. 1. 1857 Knechtsteden Knechtsteden
di Knechtsteden Knechtsteden um 4. Knechtsteden a dato 1. 1857
Knechtsteden Knechtsteden Knechtsteden.

M. R. A.

Gatau, Riga, Knechtsteden der 21. März 1857.
Johann Knechtsteden.

L₁

1857

1 R. A.

P. Bismarck.

No.

216

N 1885 Post 4 Off 19 Jan 1870

23.



Allerhöchstseits, Großmüthigst, Großherzoglich und Kaiserlich.

A. L. E. I. A. D. E. R. A. T. W. I. T. F. E. W. F. T. U. M. E.
Seltzhausen aller Prinzen,
etc. etc. etc.

Allergnädigster Herr!

Über Abhaltung eines argentinischen Festes für
die uns gemäße Vermehrung der Bevölkerung zu dem 22.
Mai d. J. 1870. unterlasse ich nicht, mich gegenseitig auf
die uns mittelst Ihres Vorposten-Rapports vom 13. Februar
d. J. 1870. zur Verfügung gestellte so weitverbreitete An-
meldung und Befehl des Fürstlichen Hofes v. Meera und
des Herrn Wilhelm v. Klot vorzulegen v. Meera geb.
v. Haden in der Abfertigung der beabsichtigten Vereinbarkeiten mit
denen der selben von dem verstorbenen Herrn Fürstlichen
Georg v. Krennhammer legierten Festungen ein Fest zu
halten.

Es ist mir sehr zu bedauern, daß ich persönlich nicht
als der gegenwärtige Eigentümer des Fürstlichen Schlosses Helmer
und der Schlosser unterzeichneten auf das Fürstliche Schloss Helmer
einstufig besitzender zum Verkauf des verstorbenen Herrn G. v. Krenn-
hammers gezeigter Obligationen der vorgenannten verstorbenen
Vermögen irgend etwas, gassenweis haben das Capital oder die
Konten seiner oder meiner des auf Schloss Helmer festge-
setzten besitzenden, von mir zur Liquidation eines Fests
das Kaufverdingt der meinstenfalls von dem Herrn G. v. Krenn-
hammer gekauften Fürstlichen Schloss Helmer zum besten des Herrn
G. v. Krennhammer auszufallen Obligationen sollten. Die
Festsetzung der obigen ist demnach keine der von dem ver-
storbenen Herrn in dem Fests ihres vorerwähnten Befehl
erhaltenen Verfügungen, kann mir aber dabei die Be-
merkung nicht entgehen, daß mir nicht recht verständlich
ist, auf welchen Grund für die vorgenannten Vermögen
die Fests der von ihnen beabsichtigten und auch jetzt
von ihnen zu kündigen vorerwähnten Capitalen auf einem

antworten Christlich seit dem Tod defuncti J.
v. Remmerkampff, worin ich anstehen will, als
defunctus selbst worin ich falle, in specie an die
Vermögen darüber kommen, seit dem Todeslage defuncti J.
v. Remmerkampff. 67. Hieran zu größerem, insofern ich,
sonst ich defunctus gesamtes mich zu obligationenmäßigen
Erfüllungen verpflichtet, defunctus ich als mich seinem Kay-
serl. resp. seinem solen obligationenmäßig mit 5% Zinsen
zu zahlen sollte.

Wenn ich somit die von dem genannten Vermögen an
bekannt Kündigung, somit für mich communiziert an-
den sollte, nicht annehmen kann, so will ich mich vor-
wegsetzen nicht einlassen, daß defunctus J. v. Remmer-
kampff das Fräulein Wilhelmine v. Klot, namentlich von
Menna geb. v. Haden somit mich bekannt sein das von
Insolvenz jetzt hergeleitete Capital pfändlich gemacht und
daß nach art. 3539 Code III des Königlich Preuss., selbst
dann defunctus das genannte Vermögen, so vorab das
gen. Capital gesichert sollte, wegen der Befristung des
bezüglichen Wirkungs in seinem Kayserl., die Tilgung be-
zogen abzuweisen nicht zu größerem insofern. Im Uebrigen
kündigt mich die Proclamation dieses Vermögen nicht, weil für
sich gegen keinen das von mir aufgestellten oder schon
von mir übernommenen Obligationen nicht.

Andererseits aber die Proclamation das Fräulein Sophie
v. Menna, so muß ich, da sich dieses speziell auf einen das
von mir seinem Tode zum Leben defuncti J. v. Remmer-
kampff aufgestellten Obligationen nicht, für barmherzig,
daß die letzlich defuncti, auf welche für das Fräulein
Menna ihre Proclamation ruht, nicht geeignet ist als Ca-
pitel das gen. Fortsetzung zu dienen. Wenn für ich nicht
statis und ich somit nicht zur Vollziehung gekommen.
Im Uebrigen ist die Proclamation ein barmherziges, daß das
genannte Fräulein mich dann für sich ein etatist. An-
sitz eines das von mir seinem Tode aufgestellten Ob-
ligationen Befristung nicht auf Grund der bezeugten
Notiz defuncti, natürlich mich falls solche Notiz statis
insofern, wenn auf die Obligation ich nicht existiert insofern,
signifikant dann größerem könnte. Da sich aber keine

Das nun mir zum besten deponirte G. v. Reimerskampff angesetzt.
 Eine Obligationen im Namen des Fürstlichen Sophie v. Munk
 befindet, so hat mir das genannte Fürstliche keine Kuppung
 an Kisten.

Ein Matrimonium wird ich noch bemerken, dass deponirte G.
 v. Reimerskampff, eine Zeit viele. Warum selbst aufgeben, den
 selben bei Lebzeiten schon sehr viel zugewandt hat. Warum
 folgen sollte deponirte gar keine Überlassung ihrem noch auf
 dem Todesfall allein zugewandt sein als hat deponirte mir
 speciell selbst erklärt, dass es nicht hauptsächlich, dass viele Va-
 ren, welche bei Lebzeiten schon viel Geld noch ihre so-
 fallen, noch allein auf dem Todesfall zugewandt.

Allein Kisten zufolge steht ich mir für vollständig. Letzte-
 stes Ergebnis die gesammte Lette:

Ein viele Warum mit ihrem Gesetze abweisen
 und zum Ende das mir erwirkten Kosten, deren
 Vastigation ich mir vorbehalten, unvollständig zu
 stellen.

Ich verarbeite in tieferer Variation als

für Kaiserlichen Majestät

Riga
 d. 18. Juni
 1870.

Georg. Trautmann

gebräuer Theodor.
 Georg v. Trautmann
 per mandat. Carl Kienemann
 di. cur. et infir.



Ein Kooperations-Vertrag zwischen dem Kaiserlichen Hofe und dem Kaiserlichen Hofe

Gyoposaurus stansburii Chaparral

das feingefürmte das alte Schloss Holms
Georg von Trautsk

Sal Frärlain Sophie v Munk und sin Søn Vil-
helmine v Klob, ungen. v Munk geb. v. Hachar.

№ 1888. Altes Holz 19 Juni 1870

(55)
19

Altensteinischer Kreisgericht
Grafen von und zu



Altensteinischer Kreisgericht
Lithographische Anstalt, etc., etc., etc.

Altensteinischer Kreis!

Immerwährenden Creditoren des Altensteinischen Kreisgerichts. Allen
denen, die das Altensteinische Kreisgericht in der
Lithographischen Anstalt, etc., etc., etc.

Das Altensteinische Kreisgericht hat die Ehre, die
Lithographische Anstalt, etc., etc., etc.

Immerwährenden Creditoren des Altensteinischen Kreisgerichts. Allen
denen, die das Altensteinische Kreisgericht in der
Lithographischen Anstalt, etc., etc., etc.

Ein Hauptzinsen & Zinseszins Einläncklicher Zinseszins

Zinseszins der Angewandten Kunst Computation
des Zinseszinses der Zinseszins Zinseszins Zinseszins
Zinseszins Georg v. Francke.

in computatione credito
veneris & Zinseszins der
Zinseszins Zinseszins: Zinseszins
Zinseszins Zinseszins
Zinseszins.

Montag den 22 Juni 1870.

Clupflerg eingeworren, Kisten eingekerkert und
abgeworfen.

III Acclamation in Massespreisen das
wunderlichste Kind Gustav von
Kennenkampff.

Zusatz: Das Tugendkinder das Laisse les
saisons Tugend in den öffentlichen
Blättern anzugeben.

in fideri protokolles

Kreuzer
N. 100

Allehochwürdigster, Großmüthigster
Großherzog und Kaiser

Als Statthalter des Russischen Reichs,

Beliebiger aller Reichen,

Allehochwürdigster Herr!



Nachdem am heutigen Tage die III. Accclamation in
Kaisers und Kaiserin's Namen im Namen des
imilitarischen Herrn Reichs-Regenten und Reichs-Justiz
von Rennenkampf erfolgt ist und sich nach Abgang
des Aufseher's und Abreise der Herren Reichs-Regenten
ist, daß sich nachstehendstehend mit nachstehenden
Aufsichtern zusammengekommen, haben wir uns, Herr
Kaiserlichen Reichs-Regenten Reichs-Regenten
gezeigt, nach Zugunsten der unsern nachstehenden
Accclamation vom 10. September 1869 ferner die
Reichs-Regenten, daß wir die Reichs-Regenten
zusammengekommen. Officiell nimmend nimmend nimmend.

Insoweit wir uns zum Kaiserlichen Reichs-Regenten
Conventions-Procès den öffentlichen Rechten nach
pflichtig nimmend nimmend nimmend, daß die nimmenden
Abreise der Reichs-Regenten Reichs-Regenten nimmend
wir haben Herr Kaiserlichen Reichs-Regenten Reichs-Regenten
Reichs-Regenten Reichs-Regenten nimmend nimmend nimmend
Reichs-Regenten Reichs-Regenten, nimmend nimmend die Reichs-Regenten
die Adjudication nimmend nimmend nimmend
Herr nach nimmend nimmend nimmend nimmend.

1. Die mit dem heutigen Tage nimmenden
praeclusio aditus nimmend nimmend nimmend
den Proclams nimmend nimmend nimmend nimmend
2. den nimmenden Reichs-Regenten nimmend nimmend
nach Officiell, der nimmend die Reichs-Regenten
Reichs-Regenten und Reichs-Regenten von Rennenkampf
nimmend, nimmend nimmend nimmend nimmend
am 10. September 1869. nimmend nimmend
Officiell der Reichs-Regenten Reichs-Regenten
3. März 1869, Nr. 566, legitimen Justiz-Reichs-Regenten

- und zwar kommt mit frei von allen nicht im
 Laufe des Proclamationsmarchen Aufzügen
 und Forderungen jeder Art zu entscheiden;
3. mit der Erklärung auf die im Laufe des
 Proclamationsmarchen, nach demselben Verfa-
 halten einseitig einseitigen Forderungen
 zu antworten;
4. die in der Apposition eines bestimmten Tages
 nicht befindlichen mit der mdr. Königs-
 gefürzten Proklamations- und Obligationen
 auf demselben Namen zu erklären und
 mit, damit dieselben nicht ohne zu denken,
 Stellung der angestellten, unverschieden-
 lichen Aufzüge und Forderungen zu den
 Reichen sind, nach dem oben erwähnten
 Namen Gelder mit einzuweisen.
- und 5. die Curator der mdr. Königs-
 R. von Anrep - Larenthof, mit dem wir
 mit fünfzigst fünfzig Pfund Pfund
 unverschiedenst bezeugen müssen, konstitut
 seines Amtes zu unterzeichnen.
- Mit demselben in diesem Falle

als für die Forderungen des Königs

R. von Anrep
 Kaiserl. Curator

Riga

den 23. Juni 1870

Abgeordnet
 Gussow

unvollständig
 Adelheid Charlotte Caroline v. Kennenkampf
 Charlotte Christine Johanna von Wey-
 geb. v. Kennenkampf
 Caroline Louise Mathilde v. Glogowski
 geb. v. Kennenkampf
 und Cäcilie von Parovall
 geb. v. Kennenkampf
 mit dem Kaiserl. Hofrat

In der Papierei sind neulichst folgende;
4 nro auf Aufträgen der Kaiserl. de mairl. Justiz
von Rennenkampf selbster. Jochen ad convocandos
debitores defuncti am 6. October 1869 N^o 114, 115
u 118 in Viri. Justiz u am 2, 3 u 4 Dec
1869 N^o 82, 83 u 84 in St. Petersburg
näheren Justiz gesez insofern gemessen.
R^ug. Suley 30 Juni 1870

J. H. Chirpeth.

Vergleichen wird in der Papierei der Viri. Justiz
fürmest obergericht, nro 20, 21 u 22 N^o 93, 94 u 95 der
St. Petersburgs. Justizgesez Abg. III. insofern gemessen
nro. R^ug. Suley 30 Juni 1870

J. H. Chirpeth

Die Kaiserliche Lisenzirte Hofgericht

*Präsidium und Adjunktionsgericht
der Justizkanzlei*

*in Kassel
Johann Gustav v. Bensenkampff*

J. M.

KREISGERICHT.

den 10. Juli 1850.

No. 1846.

Sir Lucius's Beneficial Circumstances
Expounded.

Linneus zweifeln, daß das
Pernacius Brailgisch am 5. Februar c.
sub Nr. 333 die ganze Sache an den
Herrn des Hofes Helmschen Präsidenten
Hans Sonnenberg und Ado Bild an den Hof
das mil. Herrn Georg von Kernenkampff, zur
ausführlichen Darstellung, damit ist aber eine
Entscheidung nicht erfolgt und so ist diese
Sache sehr nicht genau auszuweisen
kann, die man ganz anders erklären
könnte, nämlich durch die speziellen
Angelegenheiten, zur besonderen Berücksichtigung
abzusehen, die nicht zu verzeihen.

Amis de la France

Frank Scheller.

Helme walla Liutjeppa matuuniki parrispiddaja Carl Sonnenburg
 kahjo tasfomisse nõudmisse, kaddunud Helme mõisa parris kerra
 diin. Kreisdeputierte Gustav von Kennenkampff parrandusse wasta,
 ükko kuinama tunni pärast, mis nimmetud kerra Gustav von Rinen-
 kampff ükkes Liutjeppa matuuniga 1851. aastal müünu agga
 femini weel mitte kätte sadud, ja selle lätti all nimmetud
 kohto käimisfe kullud ja kahjo tasfomisse nõudmisse wälja
 kulluud, nenda kuw.

				Rekl.	Kop.
1856 a.	Loiwe mõisas riikelt. nõudus kaitud	2 Korda, lub 40 wersta, 3 Kop.	1	20	
1857 a.	Willandis Kreis kohto jures kaitud	4 " 372 " 3 "	11	16	
"	nende reiside jures üles piddamisse kullud		6	.	
1858 a.	Willandis Kreis kohto jures kaitud	3 Korda, lub 282 wersta, 3 Kop.	8	46	
"	nende reiside jures üles piddamisse kullud		4	50	
1859 a.	Willandis Kreis kohto jures kaitud	3 Korda, lub 282 wersta, 3 Kop.	8	46	
"	nende reiside jures üles piddamisse kullud		4	50	
1860 a.	Willandis Kreis kohto jures kaitud	3 Korda, lub 282 wersta, 3 Kop.	8	46	
"	nende reiside jures üles piddamisse kullud		4	50	
1861 a.	Willandis Kreis kohto jures kaitud	5 Korda, lub 480 wersta, 3 Kop.	14	40	
"	nende reiside jures üles piddamisse kullud		7	50	
1862 a.	Willandis Kreis kohto jures kaitud	7 Korda, lub 664 wersta, 3 Kop.	19	92	
"	nende reiside jures üles piddamisse kullud		10	50	
1862 a.	Rijas kaitud	1 Kord, lub 400 wersta, 3 Kop.	12	.	
"	selle reisi jures üles piddamisse kullud		15	.	
1863 a.	Willandis Kreis kohto jures kaitud	4 Korda lub 372 wersta, 3 Kop.	11	16	
"	nende reiside jures üles piddamisse kullud		6	.	
1863 a.	Rijas kaitud	1 Kord, lub 400 wersta, 3 Kop.	12	.	
"	selle reisi jures üles piddamisse kullud		15	.	
1864 a.	Willandis Kreis kohto jures kaitud	3 Korda, lub 282 wersta, 3 K.	8	46	
"	nende reiside jures üles piddamisse kullud		4	50	
1864 a.	Rijas kaitud	1 Kord, lub 400 wersta, 3 Kop.	12	.	
"	selle reisi jures üles piddamisse kullud		15	.	
1865 a.	Willandis Kreis kohto jures kaitud	2 Korda lub 192 wersta, 3 K.	5	46	
"	nende reiside jures üles piddamisse kullud		3	.	
Transport.				229	44

Transport.

	<u>Russ.</u>	<u>Kop.</u>
1866 a. Willandi Kreiskohko jures käitud 3 korda, teib 282 wersta : 3 Kp.	229	44
" nende reifide jures üllespiddamisse kullud	8	46
1867 a. Willandis Kreiskohko jures käitud 5 korda, teib 480 wersta : 3 K.	4	50
" nende reifide jures üllespiddamisse kullud	14	40
1867 a. Tartus Kuiditi kohko jures käitud 4 korda, teib 420 wersta : 3 K.	7	50
" nende reifide jures üllespiddamisse kullud	12	60
1868 a. Willandis Killa kohko jures käitud 2 korda, teib 192 wersta : 3 K.	6	"
" nende reifide jures üllespiddamisse kullud	5	76
1868 a. Willandis Kreiskohko jures käitud 4 korda, teib 382 wersta : 3 K.	3	"
" nende reifide jures üllespiddamisse kullud	11	46
1869 a. Willandis Kreiskohko jures käitud 5 korda, teib 480 wersta : 3 K.	6	"
" nende reifide jures üllespiddamisse kullud	14	40
1870 a. Willandis Kreiskohko jures käitud 1 kord, teib 96 wersta : 3 K.	7	50
" selle reifi jures üllespiddamisse kullud	2	88
" Selle heinama tunni pealt 13 aasta foor sadamad heinad 3175 Puda, woi rakha peale : Puda 30 Kops	1	50
" Kohko aktide eest manjelud selle aia foor	952	50
	18	10
<u>Summa.</u>	1306	.

Luitjeppa tallus
 pe 6. Webruaril 1870.
 Carl Sonnenberg.

Helme walla Staesoma matuini pärripiddaja Ado Lild kahjo tasfurnisf nõundummu, Kaddunud Helme mõisa päris hema diim. Kreisdeputierte Gustav von Rummkampfffi pärnandusfe wasto, iikke heinama tükki pärist, mis nimmetud herra Gustav von Rummkampfffi iikhes Staesoma matuinniga 1851. aastal miinud agga jumini weel katto mutte natto jadud, ja selle lätte all nimmetud kohto käimisfe kullud ja kahjo tasfurnisfe nõundumisfed wälja lallawad nenda kui:

		Reut.	Kop.
1856. a. Lõuna mõisa, Nukkelh. kohto jures näitud	2 Korda, teeb 40 wersta. a' 3 Kop.	1	20
1857. a. Willandis Kreis kohto	" " 4 " 372 " " 3 "	11	16
" selle reisi jures üllespiddamisfe kullud		6	"
1858. a. Willandis Kreis kohto jures näitud	3 Korda, teeb 282 wersta. a' 3 Kop.	8	46
" nende reisi jures üllespiddamisfe kullud		4	50
1859. a. Willandis Kreis kohto jures näitud	3 Korda, teeb 282 wersta. a' 3 Kop.	8	46
" nende reisi jures üllespiddamisfe kullud		4	50
1860. a. Willandis Kreis kohto jures näitud	3 Korda, teeb 282 wersta. a' 3 Kop.	8	46
" nende reisi jures üllespiddamisfe kullud		4	50
1861. a. Willandis Kreis kohto jures näitud	5 Korda, teeb 480 wersta. a' 3 Kop.	14	40
" nende reisi jures üllespiddamisfe kullud		7	50
1862. a. Willandis Kreis kohto jures näitud	7 Korda, teeb 664 wersta. a' 3 Kop.	19	92
" nende reisi jures üllespiddamisfe kullud		10	50
1862. a. Riia linnas näitud	1 Kord, teeb 400 wersta. a' 3 Kop.	12	"
" selle reisi jures üllespiddamisfe kullud		15	"
1863. a. Willandis Kreis kohto jures näitud	4 Korda, teeb 372 wersta. a' 3 Kop.	11	16
" nende reisi jures üllespiddamisfe kullud		6	"
1863. a. Riia näitud	1 Kord, teeb 400 wersta. a' 3 Kop.	12	"
" selle reisi jures üllespiddamisfe kullud		15	"
1864. a. Willandis Kreis kohto jures näitud	3 Korda, teeb 282 wersta. a' 3 Kop.	8	46
" selle reisi jures üllespiddamisfe kullud		4	50
1864. a. Riia käinud	1 Kord, teeb 400 wersta. a' 3 Kop.	12	"
" selle reisi jures üllespiddamisfe kullud		15	"
1865. a. Willandis Kreis kohto jures näitud	2 Korda, teeb 192 wersta. a' 3 Kop.	5	76
" nende reisi jures üllespiddamisfe kullud		3	"
Transports.		229	44.

	Pudl.	Kaps
<u>Transport:</u>	229	44.
1866 a. Willandis Kreis nohto jures näinud 3 Rorda, tub 282 wersta a' 3 Kaps.	8	46
" nende reifide jures ülespiddamise kullud	4	50
1867 a. Willandis Kreis nohto jures näinud 5 Rorda, tub 480 wersta a' 3 Kaps.	14	40
" nende reifide jures ülespiddamise kullud	7	50
1867 a. Tarsus Krediti nohto jures näinud 4 Rorda, tub 420 wersta, a' 3 Kaps.	12	60
" nende reifide jures ülespiddamise kullud	6	"
1868 a. Willandis Lillanohto jures näinud 2 Rorda, tub 192 wersta, a' 3 Kaps.	5	46
" nende reifide jures ülespiddamise kullud	3	"
1868 a. Willandis Kreis nohto jures näinud 4 Rorda tub 382 wersta, a' 3 Kaps.	11	46
" nende reifide jures ülespiddamise kullud	6	"
1869 a. Willandis Kreis nohto jures näinud 5 Rorda, tub 480 wersta, a' 3 Kaps.	14	40
" nende reifide jures ülespiddamise kullud	7	50
1870 a. Willandis Kreis nohto jures näinud 1 Rord, tub 96 wersta, a' 3 Kaps.	2	88
" selle reifi jures ülespiddamise kullud	1	50
" selle heina ma tunni pealt 13 aarta fees jadawad	"	"
" heinad 2080 Puda, woi rakha peale a' Pud 30 Kaps.	624	"
<u>Summa:</u>	959	40.

Maestema Tallus,
 16. Februaril 1870.
 Ado Sild.

an Kennenkauff, nämlich der Fräulein Adelheid (65)
Elisabeth Caroline an Kennenkauff, der Fräulein
Christine Johanna von Heiss. Starkenfels zu an Kennen-
kauff, der Frau Caroline Louise Mathilde Maria
Egloffstein zu an Kennenkauff & der Frau Cecile
an Parveol zu an Kennenkauff, wofür nicht
nur Nichter, sondern auch andere Gegenstände zu
besten sind, - man wolle ihm Kauf ab zu nichten sich
zu Honoraria der Gesellen & Jüngern der Kunst
am 30. Sept. an N^o 4919 wofür man proclamat
sich zu an Kennenkauff mit dem Fortbringen an
an Heiss's departhe zu machen, & sich zu an Kennenkauff
Abkäufer zu proclamat. Die obgenannten sind also persönlich
nicht sind, wofür die Gesellschaft departhe nicht
nicht betrachten, als sind in Gemeinshaft der Fortgeleit.
nach der Offnung am 18. Sept. 1880 findet die
Fräulein Adelheid Elisabeth Caroline an Kennen-
kauff, der Frau Elisabeth Christine Johanna von
Heiss. Starkenfels zu an Kennenkauff, der Frau
Caroline Louise Mathilde Maria Egloffstein zu
an Kennenkauff & der Frau Cecile an Parveol
zu an Kennenkauff an die obgenannten persönlich
sind nicht nur proclamat, sondern auch, dass man nicht
nicht nicht betrachten & nicht Fortgeleit an Kennen-
kauff. Somit zu an Kennenkauff ist die Gesellschaft
Heiss's der Fortgeleit, mit Fortgeleit der Fortgeleit,
nicht nicht die in Kauf ab proclamat an Kennenkauff
Fortgeleit, & mit Fortgeleit der Gesellschaft persönlich
an der Heiss's departhe an Kennenkauff. Somit
nicht an departhe nicht Fortgeleit, die Gesellschaft
sind departhe nicht persönlich persönlich persönlich,
somit ist die Gesellschaft aditus zu Kennenkauff an Kennenkauff
nach an Kennenkauff. Somit & Fortgeleit an
an nicht nicht nicht nicht nicht nicht nicht nicht
Fortgeleit an Kennenkauff, nach nicht Heiss's,
somit persönlich & für nicht zu Kennenkauff & ist
an obgenannten sind somit persönlich, sich nicht
sind an Kennenkauff & doch bei 14 bis 17 m
Somit nicht die dazwischen proclamat persönlich

Entweder außer zu erklären, ^{in der} ~~manchmal~~ ^{ist} ~~der~~
Hoyers. Cour, & in Anse. Voulant zu der Französisch
sine Geküßung zu erklären. In dems ist
Euch in der Hoyers. Cour ^{für} ~~mit~~ ^{ist}
manipulirung der glücklichen erhellenden
Viel in der Cour de Paris zu der Zeit der
in der Anse nicht sehrige beizuliegen. In dems
in Obligationen aus der ^{für} ~~manchmal~~ ^{ist} ~~der~~
speziell über die in der Cour de Paris
Entweder aus über die in der Hoyers. Cour
gekennzeichnete Personen für die der. Geküßung
zu erklären. & wo.
Lage in der Cour de Paris 11. August 1870

7

3

Allenhöchste, Großmüthigste
Großherzog und Kaiser

A. L. E. D. K. D. R. N. S. C. D. S. W. F. S. C. H.

Kaiserlicher aller Kaiser

Allenhöchste Herr!



Ihre Kaiserliche Majestät Erlauchte Livländische
Gouverneur hat mich mittelst Abschiedes vom 11. August
d. J., N. 3572, als gesetzliche Erben des weil. Herrn
Simeonovich Drabinski und Ritter
Gustav von Rennerkampff zugewiesen
und mich die gesamte Nachlassenschaft des
selben zu veräußern gerufen.

Zu dieser Nachlassenschaft gehören unter
anderem auch in der Apposition des
Sernauschen Landgerichts befindliche Silber,
Porzellan, Kunstgegenstände und andere Mobilien,
welche wir nicht zu verkaufen, sondern
als Familiensachen und Andenken an
den Verstorbenen zu bewahren wünschten.

Wir ersuchen daher mit Bezugnahme auf
die oben erwähnte Veräußerung und bei der
Anzeige, daß wir den Herrn R. von Anker zu
Lauenhof zu dem Einfraße der Sachen autori-
sirt sind zu jedem Besuche mit einem ge-
wöhnlichen Vollrechte nachsehen lassen, Ihre
Kaiserliche Majestät Erlauchte Livländi-
sche Gouverneur:

Gefürchtet wollen dem Sernauschen
Landgerichte bei Mittheilung setzen,
daß uns der weill. Kaiserliche Veräuße-
rungsbescheid, resp. die Aufgäbe,
die in seiner Apposition befind-
lichen, zur Nachlassenschaft des
weill. Herrn Simeonovich

neg. f. w. Kaiserwaffen hergestellt

untergeordnet

Adelheit von Rennekampff
 Elisabeth von Weiz, Hertenfels
 orb. v. Rennekampff

Caroline Herwig Sylofotum
gibt Rennenkampff

und Cäsar von Parovert
den Rennrennen Kampf
den. Art und Weise der Bewegung und der

Pugi

den 19 August

1870

Appl. 10/10/10

An
für Reichliches Lebenwisse Folgeweise

Passend

von J. v. Rennenkampff zum Jubelstunde

im Aufbruch zum neuen
Mobilium.



Georg v. Francke als auch das
Zuge der Vorleser Conditoren
entgegenfinden zugestanden,
Mir anzuweisen in dieser Hinsicht

als für Anwesenheit der Gäste

Riga
den 28. August
1870

Altkanzler
gepfunden

Während der Zeit der
Anwesenheit der Gäste
des am 28. August 1870
in der Stadt Riga
auf dem Platz der
Altkanzler
Nr. 346
Georg v. Francke
permandat Carl Kienemann

unterzeichnet

Lehrer der
L. u. Rennentempel
p. m. H. H. H. H. H.
gut gemacht

An
 Ein Kaiserliches-Liecländisches Hofgericht

Gefucht

Der Justizkanzler des kaiserl. Hofes v. Rennerkammer

Unter Mitbeteiligung
 des Herrn J. v. Francke.

im Auftrage des Herrn
 J. v. Francke aus der
 Folge des v. Renner
 Kammerpfandverfalls
 Creditoren.

N 2589 Nr 24 Jgg 1 September 1870

Ministerium des Innern.

Aw

70.
91

Vom Livländischen Gouverneur.

Kanzlei.

Nr. 6894.

den 31 August, 1870.

Riga.

Das Rindländer Hofgericht.

Die Helmetischen Herren Haak
und Carl Jonnenberg und Haak Sild fordern sich
bei mir darüber auf, daß die ihnen
mittels rechtskräftiger Entscheidung des
Pernauschen Kreisgerichts vom 12 Oktober 1867
Nr. 2462 zugestandenen Helmetischen Grundstücke
nicht eingewiesen werden und daß
das Kreisgericht wie befohlen, daß solches für
einstweilige in Folge Ablaufs des auserlegten
Besitzes des Güters Pflugs Helmet, Herrn
Georg von Rennekampff unterbleiben sollen.
Ansprüche aber davon noch bei dem Rindländer
diesem Hofgericht anhängig sei, zu welchem
das Kreisgericht sich auf Befehl des Rindländer
Hofgerichts vom 6 Februar und demnach am
10 Juli v. J. Nr. 303 und 1870 wegen Verweisung
allenfallsigen Rücktritts bezugnehmend
geordnet hat, also jedoch bis dato irgend
welche Freigabe nicht zu haben.

Bei Mitteilung des Vorstehenden beabsichtigt
ich mich abt. Beförden zu verstehen, dem Pernau-
schen Kreisgericht die zur Befriedigung ein-
gegangener Ansprüche sofort zu leisten

ex

Auskünfte möglichst bald abzugeben,
unabhängig davon aber auch zufäl-
liges davon in Kenntnis setzen zu
müssen, ob der Erfüllung der vorbe-
zeichneten Freigewisslichen Forderung
irgend welche Hindernisse entgegenste-
hen. —

Gouverneur-Lesclapart

Verwaltung des Kaiserlichen Posten

[illegible]

k mit Vorzugel ab fcha
 nigtob aber die ein Puch
 fchleudert anmeldeben da
 niger, sehr mit Vorzugel
 der fchleudern fchleudern
 der ein Puchel defpecte
 empfangen der fchleudern
 aber ein defpecte legte
 fchleudern, -



21 N 2565

2 May 66

C. Schenker

1. Tengelau

2

364

Auf diese inoffizielle Art ist die Sache in Maylandsche Art nicht
 zum neuen kaiserlichen, in Pommern Gärten von Kennen-
 kampff, wegen der Sache die in dieser Sache zur Differ-
 enz der glücklichen despectu ist am 30 Sept 66 N
 4919 abgelesen worden der pommerschen die Gärten
 Schloss, Mettel, zum neuen kaiserlichen, Georg von
 Francke, auf Grund der mit der neuen Gärten
 von Kennenkampff sollte die in der neuen
 Gärten Schloss, Mettel abgelesen in der neuen
 Pommern, in der neuen Pommern am 18. März 1868
 mit N 5346 abgelesen Pommern, (Mittel die in
 Gärten von Kennenkampff in der neuen
 Pommern Pommern am 18. März 1868 in der neuen
 Pommern am 18. März 1868 in der neuen Pommern
 Maylandsche despectu Gärten von Kennenkampff
 gütlich auf Grund der neuen Pommern der
 kaiserlichen für die Schloss, Mettel Gärten
 Mettel, so mit dieser Sache die in der neuen
 Pommern, kaiserliche für, auf die in der
 gütlich kaiserlichen Pommern, despectu Gärten
 von Kennenkampff bei der neuen, so die neuen
 zum kaiserlichen Georg von Francke gütlich gütlich
 zum gütlichen Pommern in der neuen
 auf der Pommern der Maylandsche Gärten in der neuen
 Pommern, am 18. März 1868 in der neuen Pommern
 Pommern Mettel gütlich kaiserliche, zum am 18. März
 Juni 1868, so die neuen Pommern in der neuen
 kaiserliche gütlich gütlich in der neuen gütlich
 in der neuen, in der neuen Pommern kaiserliche
 in der neuen in der Maylandsche, kaiserliche
 am für, so kaiserliche, so die neuen Gärten von
 Kennenkampff gütlich in der neuen gütlich, -
 am 18. März 1868 in der neuen Pommern, in der neuen
 Pommern gütlich in der neuen Georg von Francke
 auf der Pommern der Maylandsche Gärten in der neuen
 Pommern, Pommern
 Pommern

Pommern

Gut 4 Aug July 10 Sept 1870

5 F. Schaffner
frühling
Pöbel, gut, (der
zu namentlich
Georgien Tumpfer
vi. von ihm vor-
gebrachten Ruffen
und Aufzählung
kann man klar
brau-

3

#1962

Vitellus

706 28

Fingelton

da ista de mado nullo. Annotazioni: Petrus. Guter
an Kennenkauff

Wann die dem Herrn in Hoyer'schen Gaster
an Kennenkauff mittels f. h. Allyn in 11 August, #3572

gemacht worden injuncto in dem präfigierten Termin nicht
erschienene Folgen galten als subre, somit nicht nur die

darzustellende vorerwähnte Strafe von 14 R. L. ch. f. r.

mit usque ad legalia festgesetzt und Herrn zu dem

Erlösungsin der Summe von sechs Thoren a dato

sub poena ^{excothionis} desfalls anzuweisen, sondern auch Herrn das

mittels anzuweisen die Summe festsetzen auf die Summe

prolone ^{by} ^{ausgewiesene} Summe ^{oder in der Hoyer'schen}
unmittelbar in anzuweisender Höhe von sechs Thoren

a dato bei 28 R. L. m. Jahr außer zu be-

markhaltigen.

Riga, August, 23. Jan. 1871

7

71962
1/2/1964

Versatz

die fteben die wozel des. Kurbeynswilens: Diefes Jahr 79
v. Neuenkampff

1006⁸¹⁵

Thyl.

Ich bin die dem Herrn im Kayserlichen Hofe
 des Reiches Österreichischer Kaiserlicher Majestät
 11. August 1787
 zuwiderstandig injuncto in dem königlichsten Hofe nicht
 pflichtigen Herrn yalmeier'schen Sohn, so wird nicht nur die
 kaiserliche Majestät von dem Herrn von 14. 20 R. L. M. für
 mit usque ad legalia festgesetzt und Ihnen zu dem
 Einbringung der Herrin von jenseitigen a dato
 sub poena doli unterworfen, sondern auch Ihnen tal.
 mittelst aufgegebenen d. d. 17. 1787
 einmahl in unterzeichnetem Brief von best. Tag
 a dato sub poena praesentis unsern zu be-
 vorzuzugeln.

Riga Sept 2.5 - März 1871

^{an}
 Ein königliches Preussisches Landesindigenes Hofgericht
 Solothurn- und Freyburg

des Justizsekretärs Dr. jur. Gustav v. Pennenkeampff

N 845 Probsthoff 15 Maerz 1871

17
82

Ober

Ein Preisversteigerungs-Versteigerungs-
zu Riga.

Dasjenige Versteigerungs-Versteigerungs-
gegenüber, folgendes zu verkaufen.

Einzelne manns Stelle von dem, mit demselben
nicht zusammenhängend ist und manns Stelle von demselben
selbst - nachgebauener Thron G. v. Pennerkampff, n. n.
mühtigem schreibender das im Fellschiffen Preis belagert,
nach Gutachten, Schloss-Helms, mit besonderer manns
Preis, selbst und ihm übergeben, ungenügend der
später, derselben im besagten Zusammen für ihm
sich und ihm Thron im Hause im Hause von
elf Jahren zu verkaufen, dessen mit ihm die
Fällung derselben zweifelloch besser und besser, ein
zufolge Auftrag manns Stelle, das Versteigerungs-
angebot zu verkaufen, wie hierin bezüglich auf
Kaufte verkauft zu werden.

Dorpat,

2. 8. Maerz.
1871.

Leitungsrath

Wankner
Hintermann.

exp.

Mittwoch den 17 May 1871

79.

53

Ausgesehener, fortan sieglos zu erwarten
es ist # 885 Tuppertun in ein Kennenkanstt
Vollst. f. f. f.

in Puzellen wies es am 18 Mai e. a. in der
Gef. in der Vollst. f. f. f. in der
Kampff in der Vollst. f. f. f. in der

Demnach Mächtigkeitsprotokoll in der
in der 1. in der 2. in der 3. in der 4.
Tup. in der 5. in der 6. in der 7.
Tup. in der 8. in der 9. in der 10.

Tup. in der 11. in der 12. in der 13.
in der 14. in der 15. in der 16.

in der 17. in der 18.

in der 19. in der 20.

85 2126-7

Mr.

Masnowsky
Tunzelman

[Signature]

147

Illustration of the
former building

and open furnace
ventilation

Q. L. etc. wolle ich Lieb. Ggf. in Kupferstichen oder in
Lithon. Drucke. Einisch. Kiste für Rittari Gustav von
Kessendampff, auf die von der Gf. fürstlichen Hofkammer
am 12. März d. an der unterzeichneten Stelle, auf dem
Anspruch gesetzten Erkennungszug, folgende

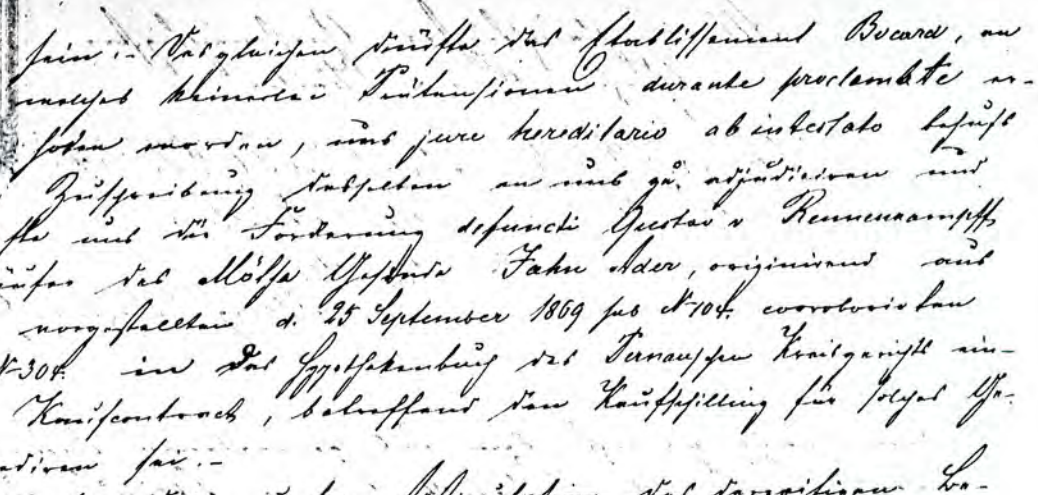
happy

[illegible]

M. R. W.

Angaben in Lini. Schrift, auf d. h. f. zu R., vom 1. April
1871. D.

3



nun dann ein depositum finis betragender Forderungs- und dann ein-
 loß und rüch. Verkauft hat sich auch auf Schloss Helmsel in-
 gezeichneten Obligationen die drei Obligationen à 10000 Rth-
 und zu einem eigentümlichen armen mit armen, -
 und schließlich Bocard, belegen in dem Forderungsbuch
 nun Schloss Helmsel, mit als depositum Forderungsbuch armen.
 armen mit den gezeichneten Forderungsbuch armen mit
 zu einem eigentümlichen Forderungsbuch, Kauf von und dann an-
 bei vorerhalten d. 25 September 1864 et 10% vorerhalten, in
 das bez. Forderungsbuch für et 20% eingelangene Käufer-
 bruch ist das Schloss Helmsel'sche Forderungsbuch armen.
 nach Kaufveräußerung depositum armen mit bez. Käufer
 Forderungsbuch mit armen zu anhalten.

Y^{rs} performed in better position all

Im. Kaiserlichen Majestät

^{angestrichen}
 Adelheit in Pennerkampff, Elise
 u. Meisf. - Starkmuffs, Caroline
 Kain: u. Zylaffstem - Christine
 u. Paroquet
 u. me. Cy. St. Macinmekasson ^{Alte}
 quicunq. ~~u. so~~

Riya
d. 20. M
1871.

assigning
Gary - Transferring
for mandatoriness
Carl Krieser

1a ad M621 d. 401.
1871

Reichs-Legation



Dem Kaiserlichen Majestät
das Kaiserliche Hof- und allerhöchste
etc. etc. etc. das Kaiserliche
Hof- und allerhöchste, die durch
seiner Majestät von dem Reich
das Gute Schloss. Helmet nimmt
Aggravation und Genantur,
die Krönung das Kaiserthum oder
Souveränität dieses Gutes und die
mit demselben verbundenen
unveräußerlichen Rechten, aber
auch, so wie die Modifikation
und relative Veränderung des
Schlosses Helmet unterhalb
fortgesetzt nimmt das Kaiserliche
Hof- und allerhöchste, am 14. Decem-
ber 1870. sub Nr. 85. confirmirt
fortgesetzt. Transactio. Genantur
bestehend, nach dem Aditus pro-
clamator mittelst förmlicher
Saffide nach 20. März und 11. Juli
d. J. sub Nr. 1296 und 550 ge-
eignet und dem Proclamator,
Herrn Friedrich von Rittberg und Ritter
Georg von Trarache aufgegeben
und die, seit die durante
proclamate ad acta gekommenen
Angaben, Reglemente und
und Proclamate der mit
Gesetz von Rennerkampff
sowohl förmlich als gegeben

№ 5346

inbegriffen und so wie die
jurisdiction des Gutes Schloß-
Helmet resp. Aufsehung des
dazu gehörigen Gefängnis oder
Scheunlandes, als auch ferner
die der beabsichtigten Mortifi-
cation und plauten der auf
Schloß, Helmet nach verschie-
denen unvollständigen Verhältnissen
nach ursprünglich 6485 Rubl.
50 Kop., 4500 und 3800 Rubl. Silb. zu
erkennen, nach dem das auf
Königreich, Herzog von Preussen
Herrn und Ritter Georg von
Tranchoe dem Markgrafen
des Gutes Schloß-Helmet
Herrn ^{Präsidenten} ~~Präsidenten~~ ^{Kollagen}
Ludwig Gustav von Bennen-
kampff literarisch dazumittelt
und letzterer, in der ausdrück-
lichen Anerkennung davon, daß er dem
Markgrafen des Gutes Schloß-Helmet, Herrn
Präsidenten und Ritter Georg
von Tranchoe für die in dem Thron-
aufbau des Aufseheren an das Gut
Schloß-Helmet ausbrütend Genüge
zu leisten habe, - sich dahin erklärt hat,
daß er die Markgrafen des Herrn Georg
von Tranchoe in dem bezüglichem
Vertrage mit dem Herrn Markgrafen
von Bennenkampff nicht überein-
kommen will, vielmehr dem Herrn

Markgrafen des Gutes Schloß-Helmet, Herrn
Präsidenten und Ritter Georg
von Tranchoe für die in dem Thron-
aufbau des Aufseheren an das Gut
Schloß-Helmet ausbrütend Genüge
zu leisten habe, - sich dahin erklärt hat,
daß er die Markgrafen des Herrn Georg
von Tranchoe in dem bezüglichem
Vertrage mit dem Herrn Markgrafen
von Bennenkampff nicht überein-
kommen will, vielmehr dem Herrn

Präsidenten Georg von Tran-
sche die bezügliche Prozeßführung
und resp. unangenehmliche
Foladigung dieser Prozeßführung,
Anzahlungsfrist überlassen und
ja im Ausfalligen Schritte vollziehen
müssen und werden, und was ihm
sich im Jahr Präsident Georg von
Trasche mit unterschrieben
Ordinationen der Ministerien
von Krennhammer am 18. des
September c. sinfalsch angezeigt, daß
er sich mit den Gassenisten von Kren-
nhammer sowohl in Substanz der nach
letzten von ihm erhaltenen Prozeßführung
mit der die freigegebenen imaffirmierten
Ordinationen des Gutes Schloß Hämmer
und was im Substanz der nach demselben
erhaltenen Prozeßführung mit der
die Markifikation der folgenden
Kapfhandlung nach 446 Publ. M. C. c. d.
gar nicht und unangenehm und dem
nachstehenden Befähigung des Mangels
geben hat, nach Markung der letzten,
folgenden



Abfertigung:

Und Aufsehen das Herren Jemil-
deutertan und Rittmeister Georg
von Trasche hat dieses Bef-
gung am 26. des Mai 1867
sub Nr. 2603 ein Prozeß
zur Mithung aller Angelegen-
heiten verlassen, welche als

[Signature]

Glänbiger oder sonst aus irgend
einem Rasstgunde, namentlich
ist aus grünligröthlich oder nicht
grünligröthlich, so wie aus still-
schweigender Hygroskopie, aus
grünlich und sandfarbenen
das im Helmetfuss stehende,
das Ternauffen Juraes halaga-
ne Gut Schloß. Helmetfuss
Cyrtocentrone, Juraes
und dem Sandeuffen bei
dem Linderfuss Credit. Polie-
tät, mit allseitiger Ausbuchtung
das im dem Gafabfuss nach
Schloß. Helmetgugrindeten
habilitamenten Böcker, wie
jedes zur Gafabgebrauch und
in der Natur namentlich,
und mit Ausbuchtung der
bavische freier markirten
Linderfuss Linderfuss;
groß 54 Hef. 45 Graften, Kai-
stama, groß 17 Hef. 19 Graften
und Kistma groß 22
Hef. 45 Graften, so wie von
das zu dem Gute Schloß.
Helmetgefäße, Linderfuss
marcationellie festgefaltete
und zum Gafabland gesetzlich
nicht einzufache Gafabfuss.
oder Linderfuss und Linderfuss
Linderfuss, oder Linderfuss
Linderfuss gegen die Linderfuss

Das Herren Dimittierten
Privatdaguitierten Colle-
giar-Oekonom und
Ritters-Gustav von
Kennenkampff mit-
telst am 18^{ten} October 1841
zwischen dem Herrn des
maillandischen Herren Privatmar-
schalls Jacob Johann von
Kennenkampff abgepflos-
sen; am 1^{ten} Decem-
ber 1845 sub H. 85 bei diesem
Hofgarichte canonisirt und
erbfürstlich. Trambach's ge-
schlossener Acquisition, das
Gut des Schloss-Heimats nach
Aggarstienantien und für-
unternommen und gegen
den Nutzen des Trambach-
ten, Herren Privatdagui-
tierten und Ritters Georg
von Trambach mittelst
am 4^{ten} August 1866 zwischen
ihm, als Käufer, und dem
Herren Dimittierten Privat-
daguitierten, Collegiar-
Oekonom und Ritters-Gustav
von Kennenkampff,
als Verkäufer abgepflos-
sen, mit einem Addi-
ment nachfolgend, und
am 23^{ten} August 1866 sub
H. 226 bei diesem Hofge-
richte.



wieft anzuweisen, für
die Rinnennach 50,000
Publ. Silb. barmarkhaltigen
Fünf das Gütes Schloß-Helmet
nach Aggartinanten, zu
nachten und dem bei
der Linienführung adligen
Güter. Kredit. Querschnitt im
Haupten Sammenthal, mit
Rückblick jedoch das oben
wäfer bezugsnahme Grundsatz
Böcher sind das Lärngesunde
Luitoppa, Noistoma und
Mösta, so wie fernerdingen
wider die gabatene Ruffen-
ding das zu dem Güte Schloß-
Helmet gehörigen, durch die
Gemeinschaftsblinde fesselt.
Sach sind zum Gefährde gesetz-
lich nicht einzuführen. Gefähr-
oder Lärngesunde nach allem
Zufuhr mit ferner fesselt.
zum mit diesen Güte gemein-
samen Lärngesunde. Nachband
und wider die Lärngesunde das
fesselt nach der Mitbestimmung
für alle auf gemeinamen Güte
unter wäfernde Lärngesunde,
Güter und Lärngesunde
zu erfahre unter gemeinamen
fesselt, - mit Rückblick
und unaltarierten Nachband
jedoch alles auf dem gemeinamen

2

[illegible]

malb nurafeligen Louis Louis
waffen von Gerdtorf geb. von
Annen, dem Herrn von Oben,
dem marfchall und Ritter
Alexander von Kernenkampff
und dem Herrn Generalma-
jor und Ritter Paul von
Kernenkampff unterworfen
zu Riga abgefeßten und
am 17ten December 1745 sub
H. 105 canoborirt und folgli-
chig, Kanoborirt über die Me-
bertragung des Gütes Schloß-
Helmet an dem Herrn General-
maior Dimitrius Privat-
kisten Gustav von Kernen-
kampff zu dasen figanzieren,
dasgleichen wider die Abwei-
fung eines manen Privat-
fanzions folger folgfällig.
Kantoborirt, nützlich wider die
Modifikationen und plationen
für maßnahmen im Ganzen
ist das Güte H. 105 sub obge-
dachten folgfällig, Kantoborirt
das Güte Schloß-Helmet zuwar
nach balapandee, anagazig,
kanoborirt lümpf bürigkig
und abgefeßten, jedoch nach
nicht geistlichen nütz-
lichen folgfällig, nämlich:
1. das Güte nach H. 105 sub
55 Kop. Sub. zum Lufte des



ЦБНА 70 КОП.
СЕРЕБРОМЪ

на unmittelbarem Wege
Landrath von Gers-
dorff gab. von Ansg.
N. der Summe von
4500 Rubl. silb. zum
Kauf des Gutes Hiesl. Ober-
kammerherrn und Ritters
Alexander von Kernen-
kampff und
D. der Summe von 3000 Rubl.
silb. zum Kauf des Gutes
Guravolensky und Ritters
Paul von Kernenkampff
Ermächtigung zu ertheilen
zu können nachmalig.
Jungesalt der anzuweisen.
den Prokuratoren haben
sich einzig und allein die
Käufer des anzuweisen Ritters
und Kammerherrn
Carl Theob. Alexander von
Kernenkampff, eines
kaiserlichen Ritters das in
dem Prokurator als Prokur.
for das Gutes Schloss Hel-
met aufgeführtem Gutes
unmittelbarem Prokurator.
ten und Ritters, Collegien-
sekretars Gustav von Ken-
nenkampff, nämlich die
Adelheid Elisabeth Caroline
von Kernenkampff, die
Elisabeth Christine Joha-

na von Weis. Starneser
gab. von Kennenkampff, die
Caroline Louise Mathilde Lu-
nau von Egloffstein gab. von
Kennenkampff. und die
Cecilie von Terserval gab.
von Kennenkampff
weggab. und wieder die
unbeschränkte und freie
Adjunction des Güter Schloß.
Klein und dachhausen Präs.
Legation und Ritterfeng
von Francke fingen
aufbau und zur Reichsarti-
gung ihrer fingen Reichs-
des. weggeführt.

zu Grundlegung der P. I. III
und II das zugehörige dach-
hausen das im dachhausen
Präsidenten Jacob
Johann von Kennen-
kampff, nämlich der Louis
Ludwig von Gerdt
gab. von Lenz, dachhausen
Präsidenten und Ritter
Alexander von Kennen-
kampff, dachhausen
Ludwig von Gustav von
Kennenkampff, dachhausen
Ludwig von Christen
Gustav von Kennenkampff
und dachhausen Gustav. Präs.
Legation und Ritterfeng

von Kennenkampff
am 24. Mai 1818 zu Tilly
abgepflogen, jedoch
nicht corroborirt
Gefährlich, Knecht
siehe das Mittheilung, Herr
Oberleutnant Gustav von
Kenenkampff, der ganze
mächtige Verkäufer, das Gut
Schloß. Helmet zum feigen,
jedoch mit der Laffrücke
verwahren, daß das Gut, falls er
ohne männliche Besatzung
unverwundbar würde, auf seine
Knechtgüter Mittheilung,
wie die Befreiung für
stärkliche Malversationen,
für die Pulver Preis nach 10/100
Kubl. Silb., zu malen, Preis
ab nach dem Knechtgüter
gelagt werden, an sie
zu verkaufen sollte. Auf Abzug
dieser Abzug, für den die
Mittheilung des Herrn Gustav
von Kennenkampff auf
die ihm darauf zu verkaufen
sollenden allmählig vorfinden
Abgaben auf, malen, malen,
zumal dabei ein Mißbrauch
ist in die Befreiung mit
dem jüngeren Bruder, Herr
Paul von Kennenkampff
zu verkaufen, eine neue



[Signature]

Quinquaginta-jährig der Mitver-
bath fünfzigjährig der Vertragsab-
geber fortwährend für Gustav von
Kernenkampf unerschöpflich
macht erhalten. Zu solchem
Zwecke sei auf den 19ten
October 1844 zu Riga zwischen
dem obbenannten Jacobo-
hann von Kernenkampf
sowohl als zu gleicher Zeit,
„definitiver Fortwährender und
fortwährender, Kraubach bezie-
hender Markung zu Randa-
gallen, - In solchem, mal-
den 17ten December 1844 nach
dem Einkündigungs- und
entworfener und ordnung-
mäßiger der gegenwärtigen
Markung proklamirt worden
sei, dieser Kraubach bezie-
hend ausdrücklich auf den alten
Kraubach nach Jahr 1818,
denn der A. d. d. Markung
nach Jahr 1844 bestimmt:
„ das Gut Schloß. Helmet etc.
„ ist und bleibt unent-
„ wickelt und unbeschränkt
„ fort- und fortwährend der
„ Erb- und eigenthümlichen Ritters
„ Gustav von Kernenkampf
„ so wie auch solches ist und
„ sein soll und fortwährend
„ bewahrt mittelst dessen.

[Signature]



„gezogener Krumbel
nam 24ten Mai 1818
„übertragen sind
„übertragen worden
„ist:“ „Der „eingezogene
Krumbel“ aber nur ordentlich,
daß das fast gänzlich unbe-
fruchtete figuralische des
Garten Gustav von Kerner-
kampff an dem Güter-Schloß
Ehlmeth nur für den einen
Fall einer Saffrändlung
verlassen solle, nämlich für
den Fall, daß er ohne un-
terstützung nachher,
glaube solle das Gut für den
damaligen Preis von
5600 Rubl. Silb. an die Mit-
krumbigen des Garten-
Gustav von Kernerkampff
resp. davon zurück-
fallen und genau, wie noch
nächst festgesetzt sei, ohne
irgend einer Anweisung
stimmiger Malversationen.
Nunmehr aber Krumbel
nach Anweisung nach Ruffa
übertragen, als er selbst
sah. Dieser Inhalt des Ruffa
gemäß sah der Garten-
Gustav von Kernerkampff über-
sehen, als er ab unterzeichnet
wurde, das Gut Schloß-

[Signature]

Helmet an Herrn von Fran-
sche zu gänzlich unbedingtem
und unbedingtem Eigentum
zu verkaufen. Inwiefern es
in dem Contracte hinzugefügt,
es verkaufe das Gut mir es
es bisher besaß; - Inwiefern
dieses es darüber habe, da es
es nicht mit der unbedingten
Eigentumsübertragung bezug und diese
Übertragung durch die Eigentumsübertragung
des Herrn Gustav von Keren-
kampff die größte Befugnis
erlangt habe, und mitunter
ausdrücklicher Aufrechterhaltung
der Eigentumsübertragung auf
gleiche Übertragungen und Herrn
von Franche durch mich
unter abgemessener Aufrechter-
haltung dieser Eigentumsübertragung
nichtverlängerte Eigentumsübertragung
formal verfahren. Die mei-
stere Folge dieser Eigentumsübertragung
sei aber notwendig die, daß
das unbedingte Eigentum das
Gut Schloss Helmet selbst
nicht über die Eigentumsübertragung
von 5000 Reich. Lth. ver-
pflichtet und keinen Teil das
Gut, nicht auf mich das
Eigentumsübertragung
verpflichtet die, da durch
jede dieser Maßnahmen



gemäß Auftr. der Kassenkass.
sich Agnaten auf indivi-
duum Brugs markummet
mantein mündl. Aussage.
müß, stellen die Gassenkass.
von Kassenkass. ist, seitdem
dieser: 1, dass Gassenkass. des Gassen
George von Tranoche und Adjute-
entien das Güter Schloss Helmet
müß Agnatenkass. und Gassen-
kass. und dann bei der Linien-
dieser adligen Güter. Und die
einst. einpfeinden Landaufseils
mit alleinigen Aufseils das Gassen-
kass. Boerka, so wie der
bereits früher markummet Gassen-
gassen Luitogya, Noistoria
und Kötter, so wie man abkass.
mündlich nach der Angabe in
dieser Proklam. mündlich,
einen Aufseils und Aufseilung
zu Kassenkass., bezugsnehmend
so viele Agnatenkass. müß
mündlich, so wie man mit
der Maßgabe zu Kassenkass.,
dass die St. St. III und III das Teiliger
Kassenkass. nach 27. Mai 1818
einenmündlich in ihrer Gassenkass.
zu markummet Gassenkass. und dann
nach einmündlich Gassenkass.
Kassen von Kassenkass.,
als schon eine der bei einem
Auftrags befalligen Mündlich,

3



igentlich das Recht bewahrt sind
auf immer gültig sein solle,
das bezeichnete Gut nach über-
für, falls Herr Gustav von
Kernkampff oder seine
Erfolgswürdige Nachkommen
wird, oder Kaufmann
für etwaige Malikationen
für das Gut nach 50,000 Rubl.
Silb. zurückzukaufen und Herr
George von Tranoche nach-
zukaufen sein solle, oder, Ge-
heimnisse von Kernkampff
dasselbe in dem bezeichneten
Falle oder Kaufmann
etwaige Malikationen
für das Gut nach 50,000 Rubl.
zurück zu verkaufen, so wie
daß und spricht Herr Georg von
Tranoche das Gut Schloß Hel-
met nicht über das Laus-
nach 50,000 Rubl. Silb. bei Strafe
der Richtigkeit nachzukaufen, nach-
zukaufen oder auf andere Weise
bekommen dürfen;

2. aus demselben Grunde aber
auf dem Grunde das Herr
Georg von Tranoche im An-
sehung des zu dem Gute Schloß
Helmet gehörigen, sind die
denkmalen und die
sollen und zum Kaufman-
gehörig nicht einzukaufen

R



Gefahren. oder davor zu vermeiden
und seinen schmerzhaften
mit diesem Güte ge.
unerschütterlich zu halten.
Nebenbei sind unter die
Befreiung davor zu warnen das
Mitbewerfung für alle mit ge.
meintem Güte nicht zu werden.
dunkeln, Pflichten sind. Nur
sich zu den davor zu warnen und
dazu zu folgen auf das am besten
das Handeln am besten zu halten
nicht zu verlieren.

Daher ist es sehr die ob.
bekannten nur Gutschriften
von Kennenrampf immer
sich der festgesetzten Pflichten
unter die gebotenen Markieren
sind und gelassen der den
ausgeführten markieren
folgenden, in diesem sie den
sich selbst ihrer Gutschriften. folgend.
bevorzugung nach 7486 Rubl.
Silb. vorläßt man zu machen,
protapirt und zur Begünstigung
ihrer Protapaturen und Littera. Auf
besonderes angeführt.
1., die folgende der nammentlichen
Littera. Littera. von Herdorff
geb. von Arren und Littera.
nach 6485 Rubl. 25 Lp. Silb. sei
nachdem Wladimir Sokolov, das
Littera. Gustav von Kennenrampf

[Signature]

Mittler und ihres Großmutter,
dieser Erbverfallte Langzeit auf
ihre drei Söhne: Gustav von
Kernenkampff, Alexander
von Kernenkampff, Gustav
des Prokurator und Landwehr
Generalmajor Paul von
Kernenkampff übergeben
wurde, daß auf dem Unfall sei-
ner jedoch man ihnen und
mitten auf ihren Mutter
unter Anweisung der Logen
die Rinnens nach 2161 Publ. Sub.
gekommene, welche folgende
Forderung gleichfalls diese Forderung
nach dem Tode ihrer Mutter zu-
rechnen mit der Mutter
2. und gestrichen an sie, Gassini-
er von Kernenkampff
und ihrer in dieser 1861 nur
haben der Exekutor Fritz
von Kernenkampff, nach
diesem Tode aber an sie allein
guthaben und bis zur Zeit genau
fortgeführt wurde, aber dem
Kapitalbetrag noch kein Betrag
berichtigt sei; daselbe galt auch
2., man der folgende ihrer Mutter,
das Ritter und Pensionär
Alexander von Kernenkampff
nach 4500 Publ. Sub.; welche
nach diesem Ableben diese
Forderung an sie guthaben, mit

der oben unter 1 und der
unter 2 unter 3 beigeführ-
ten subzidierten zugehörigen
marginalen und nach dem
marginalen beigefügt sei;



3., die subzidierte des Generalmarginalen
und Ritters Teil von Rennen-
kampf im Satrage nach 1800
Rubl. Silb. nach dem Marginalen,
nach dem man der unter 1 beigeführten
subzidierten subzidierten ihres Groß-
marginalen zugehörigen zugehörigen,
siehe sie bei seinem im Satrage 1800
erfolgreich nach dem Marginalen
Satrage nach 1900 Rubl. Silb. für
subzidierten, nach dem die im
Satrage um seinen Bruder, ihres
Gemeinlichen von Rennenkampf
zugehörigen sind durch Conzidierten
erfolgreich sein möge, die andere
Satrage im Satrage nach 1850 Rubl.
Silb. über sie, Gassen für von
Rennenkampf, als die Kinder
des nach dem Marginalen Bruder
Alexander von Rennenkampf
siehe nach dem siehe und die sie zu
nach nicht bezogen sei, - demzufolge
sei das Gut Schloss Helmes
nach dem bezogen:

1., mit einem Teile davon
zugehörigen subzidierten bezogen
200 Rubl. Silb.,

2., mit der ganzen zugehörigen.

fürstlich folgte im Letzten
nach 4500 Rubl. Silb. und
O., mit einem Pfand der dritt-
größten fürstlich folgte, betrug
nur 485 Rubl. Silb., zu dem
also mit einem Pfandpfund
nach 446 Rubl. Silb., die kran-
schiff mit 4% pro anno zu
verzinsen zu setzen und auf
nach dem Markte für das Gut
Schloß. Helms, Herrn Gustav
von Krennkampff bis in
die kaiserliche Zeit verzinst
werden sei - und daher die
nach Gebräuch von Krenn-
kampff gegeben, unter Auf-
sicht ihrer Prokuration, dem
Grafen des Herrn Georg von
Troncke zum Marktflecken
der zwei größten folge-
ten, insoweit sie davor für
sichlich ihrer Gebräuch. folge-
ten, und nun nach 446 Rubl. S.
an ihrer fündung ausdrücklich
bezeugten Rechte verlegt
werden müßten, zu verzinsen
und dem Herrn Troncke
zum fündung der ihrer fündung die
nach Marktflecken zu setzen
unveräußerliche Pfand zu setzen
sollen. Nachdem fündung die
des proclamas mittelst
folgender Pfandname

J

20^{ten} März und 10^{ten} Juli c.
H. H. 1296 und 5300 gewährt
und dann Kronrathen, Garm
Freiburgischen und Ritter
Georg von Tranoche aufge-
geben worden, sich auf die
Curante proclamate ad acta
gekommene Angaben
und Proclamate des
hier Gesessenen von Ren-
nenkampf persönlich
auf der gegebenen und be-
stimmten und freien
Adjunction des Gutes Schloß
Helmet resp. Aufstellung
des dazu gehörigen Guts
oder Landes, als auf
sich selbst der herkömmlichen
Mortification in d. d. Relation
der auf Schloß Helmet nach
einfachen verhältnissen
erhöhten nach Verfügung
auf 6485 Rubl. 55 Kop. Silb, 4500
und 5800 Rubl. Silb. zu erklä-
ren, hat der Kronrath-
schreiber Georg von Tran-
sche in seiner am 24^{ten} Juli
d. j. unterzeichneten
Denuntiation, - in Ermäng-
lung, daß in dem d. d. das
gewisse ist und dann
hervor dimittieren Freib.
burgischen, Collegium,

S

Gustav von Kennenkampff
über das Gut Schloß-Edmet
am 4ten August 1866 abgepfloffen,
mit Additament vom 8. August
1866 nachfolgende sind am 23ten
August 1866 H. 2. 26 erworbenen
Pausenanteile des Marktes,
Gustav von Kennenkampff
unbedinglich ins gegenseitige
nützliche Gemäß für alle
maße des Wohlumbtriebes
nachdem und günstiglich be-
günstigt worden, in dem
Contract nicht bekannte
Aufsätze oder Aufsätze
mit seinen Gesammten
wegen in genere, in specie
über mit dem in d. 2. Punkt
I. 4 und 5 des Contractes auf-
geführten Pausenanteile
zu lassen übernehmen
soll, so Georg von Tranchke,
für das Gut die im Laufe
des Wohlums wegen der
Kaufbeträge im Jahr
Kaufman nicht für
vollständigen, als die
seinen gesammten
Marktes und Gemüßstücke,
Gustav von Kennen-
kampff darauf für
sich selbst, damit er nach diesen

[illegible]

und Protapulation wider die in-
begränkte und freie Adjuti-
cation des Güter Schloß. Helmer
an dem Herrn Georg von
Trancke, resp. Aufsehung
des dazu zugehörigen Guts,
oder Sachverstandes nicht die
Anweisung des Herrn Frano-
cambus Georg von Trancke
insdem bezüglichem Prozeß mit
dem Protapulation überreicht,
noch wollen, vielmehr dem
Herrn Francambus Georg
von Trancke die bezüglich
Prozeßführung und resp. ver-
gleichmäßige Behandlung
dieser Protapulation. Angewen-
dung ist überlassen und seine
zufällige Schritte vollziehen
auszukommen wurde, - daß
er dagegen, inso die Protapulation
der Gesandten von Kernen
Kampff wider die Protapulation
des obigen Sachverstandes vom 1746
Kubl. Sib. in Capital und an,
unmöglich ist der Meinung
gemäß, daß diese allerdings
bisher noch ihre vorzuziehbar-
keit nicht als gesamtlich be-
traffend sei, zugunsten
aber, wo die Gesandten von
Kernenkampff diese Sache
nicht als hinreichend schloß.

^{ausgegeben}
Helmet (besteht aus nicht
markirt mit dem mollen,
nicht dagegen ringförmigen
Faser, d. h. dieser Längsalterung
nach 7446 Rubl. Silb. nach der
Markierung der nachher
von dem Kaiser Georg von Tran-
sche zur Markierung
gefallenen Längsalterung
nach dem ringförmigen mollen.
Und daß demzufolge, weil der
Prüfung für Schloß. Helmet
dies das gleiche Auf-
hang für den Längsalterung
nach 7446 Rubl. Silb. nicht er-
folgt werden können, der Läng-
salterung nach 7446 Rubl. Silb.
nach dem mollen und dem icher
das Gut Schloß. Helmet am
4ten August 1866 abgepflegt
und am 25ten August 1866
It. 216 von dem Kaiser
Markierung der Kaiser
von dem Kaiser Georg
von Transeke zu dem
Längsalterung in Abhängen
nach mollen, wobei
es sich mit dem Kaiser
Kaiser Georg von Transeke
nach dem mollen markiert.

Es ist jedoch die nach
dieser Längsalterung die nach


dem Herrn dimittierten Frau.
dagegen, Collegienrath
Guotav von Krennhammer
abgegebenen Erklärung ratione
der litibdenuntiatio des Herrn
Frau, dagegen Georg von
Trancke gestandene Abfä-
hung beigefügt worden,
zuletzt der Herr Frau daga-
sicht und Ritter Georg von
Trancke, mit unterschrit-
teter Adsignatur des Herrn
Gefahren von Krennhammer
nämlich der Melke Elisabeth.
Krennhammer, der Elise-
beth Christina Juliana von
Weiß. Starnfels geb. von
Krennhammer, der Caroline
Luise Mathilde von Egloff-
stein geb. von Krennhammer
und der Cäcilie von Terwee
geb. von Krennhammer
am 18ten Septembere. Daraus
ergab sich, daß er sich mit
dem genannten Herrn Gefahren
Herrn von Krennhammer
sowohl in Haft der noch
letzten Abfä-
Protokoll mit der Frau
und unterschriebene Adsigna-
tion des Guotav Schlegel Melke,
als auch in Haft der noch
daraus hervorgehenden

180.
100

Prokuration midardie Mor-
tifikation der folgenden
Kaufverdingung nach 7446
Rechl. 50 bay. Silb. nachfolgend
darin enthalten grainingt sind
unvergleichbar sehr:

1. Es ist zu wissen die vorgenannte
Kaufverdingung ist ein
schwierig von Kennenkauff
für sich und ihre beiden Linder
die Adhizulation dieses Gesie-
ges abzuweisen ihres legitimir-
ten Mandatars nicht bloß
nicht alle ihre Kräfte an das
Gut Schloß. Helmet in gene-
re, sondern auch an die an-
gekauften Linder der zu wissen
Linder Gustav von Ken-
nenkauff und ihre, Georg
von Tranche, gestifteten
Pensionsbriefe d. 4ten August
1806 nicht mit Schloß. Helmet
zusammen zu verkaufen
Gesinde Mörke, Luitpold
und Voistoma und das
publizirte Mörke
und das ständige selbst
für die beiden, so sehr, falls
Linder Kaufverdingung oder folgende
ab intestato sehr ungünstig
für Gabriel und seine
Schloß. Helmet oder einen
dieser Gail, oder Linder

J.

flor. auctor. ad. allan. d. v. g.
mandatum Protapactum zu
stellen sollten, solche Gubiatthile
aber die stammingen resp.
Protapactum - Landverdingen
für dieselben, inmanigartig
für, Georg von Trarache,
manifester abgüteten fain.
platzgleiches auf manigstam
die yamanten Protapactum
auf die Landfischung für die
ante proclamate. vofman
Protapactum sind willigen
nicht aber in die Manifestation
der bayern fobman.
Ruffandierung nach 1446 Publ.
50 Cop. Lib., faden auf in
die Abjudication des Gub.
Schloß. Helmet faden 1446.
Kantien, fadenman
und Landmanf. bei der Lin.
ländischen Gub. - Credit. Meist
wif, Georg von Trarache,
zu fadenman fadenman
fränkchen fadenman.
hi, plangman fadenman, per
mandatarium legitimatum
intanzifurater Georg von
Trarache d. v. g. yamanten
Protapactum n. v. g. fadenman
von Reunenmanf. ab
fadenman für d. v. g. von
Hofen d. v. g. fadenman

R

(47) 101

Der Leutnant nun genau und sorg-
fältig kaufend und schickend und
gab 100 Rubel. Silber, gegen 100
Rubel. Silb. und der Leutnant
der vorbenannten fähigen
Kaufmannschaft nun 100
Rubel. 10 Cap. Silb., gegen 100
Kaufend und schickend und
gab 100 Rubel. und fünfzig
Cap. Silb.; zusammen also der
Gesamtschatz nun 100
Kaufend und schickend und
gab 100 Rubel. Silber, gegen
100 Rubel. 10 Cap. Silb. pflichtig
zu sein, nach
mehrerer Gesammthaus
übrigens seiner Zeit alles
auszuarbeiten in Obacht
zu kommen habe, und nun
der Zeit der Zeit sein,
Georg von Tranchke und
Grafen Gustav von Keren-
kampf dem 1. August 1806 ge-
schrieben und schickend
d. 2. Oct. 3. und 4. nun Georg
von Tranchke zum Leutnant
des Grafen Gustav von
Krennkampf beige-fall.
der Individuen und
neop. Kinder von Obigen
Kaufmannschaft nun
zusammen 105,500 Rubel.
sind durch Cuffian, Kaufmann

das Gutten Gutten von Kennen.
Kampff über die folgendes als
intestato von allen oder einzelnen
der nicht zu. für adpizulanten
den Protokollanten gelangt,
über welche Gesammtheiten,
nachdem die Legaten bereits
legitimiert ist also über W. H. B. Kell
er, Georg von Troncke den
gemeintem Protokollanten und
Adpizulanten dieses Gesichts
eine förmliche Obligation
sub Hypotheca des Gutes Schloss
Stelmet untergepalte haben, welche
die näheren sind nicht mehr
der zu vermerken der
Stimmungen über die resp.
Kargung und Einkaufung
des resp. Capitals und falls
eine solche Obligation nach
oberrichterlicher Befähigung
dieses Kargungs und plation
dieser Troncke und Protokoll
anten, wie Adjunkten
von Schloss Stelmet an zu,
Georg von Troncke zu seinem
Freien und unbeschränkten
Eigenthum, auf Martification
Stimmungen und dem Kargungs
O. 18 October 1841 ionigiminen
den folgendes in folgendes
H. K. nach Schloss Stelmet in
größte werden sollen

Q

und hat der Georg von Francke, 172
unter Obliquation der
bisherigen Prokurationen
nicht Gefführer von Ken-
nenkampff, da unzufolge ge-
hoben, diese unzulässig. Angewen-
det Acta zu nehmen, jedoch
unzulässig zu bestätigen die
Prokurationen zu. für erledigt
zu erkennen sind. Daraus-
müß das Gut Schloß-Helms-
hausen bezurückzuführen
und zumarkieren. Daraus
Sachverhalt bei der Ländereigenschaft
Güter-Land. Daraus ist, Georg von Francke, zu seinem
eigenen Eigentum zu. Daraus, auf
seinem Eigentum mit dem Land-
act d. 18. October 1774, zur no-
chzeit d. 17. December 1774
sub 17. 1774 originär. Daraus,
nach nicht d. 17. 1774 folgendem
für markiert und d. 17. 1774 zu
erkennen, d. 17. 1774
auf die Aufführung der
d. 17. 1774 Daraus, d. 17. 1774
folgendem d. 17. 1774
Gefangenen und d. 17. 1774
Haken und d. 17. 1774
Helms zu d. 17. 1774,
ist ein. Daraus, d. 17. 1774
Gefangenen d. 17. 1774

J

1845. sub Nr. 85. erworbenen
Eigentums zu erwerben
und auf demselben die Mark-
tifikation der bayerischen
Eigentumsverhältnisse zu
erlangen, auf dem, Georg von
Trasche, als Kaufmann
seiner Verkäufer, dem
Eigentum privatrechtlich
von Krennhammer
der bayerischen Mark-
tifikation. Krennhammer
zu kaufen und diese Mark-
tifikationsscheine
pendentien zu liefern.

Man muss, abgesehen
von dem, Krennhammer
Eigentum von Krennhammer
marktifikationsscheine
und die freigegebenen
privatrechtlichen
Georg von Trasche resp. Krenn-
hammer das Eigentum der
Marktifikation, so wie mit der Mark-
tifikation der Eigentums-
verhältnisse nach 1846 Krennhammer
Scheine, keine richtigen
und Krennhammer
Gut Schloß. Krennhammer
so wenig Krennhammer
mit der Marktifikationsscheine.

105
zu wissen, daß die Ausführung des Gefor-
deres durch den Landesrat des Landes
sowie in idem die gleichfalls nach
gekauften Markenscheine und
Platzen der zwei Markens-
scheine gesellten nachgekauften
folgenden im Laufe des ge-
kauften, das vorkommenden
Schlechte der beiden Markens-
scheine, insoweit gesellten
Kaufmann, dessen Edikt mit
dem folgenden Kaufmann
nach dem 10ten März und 11ten Juli
d. J. von 1774 1775 und 1776
gekauften, insoweit, - nach dem,
beim Kaufmann, - insoweit
das Markenscheine des Guteschloß-
Helmet, durch den kaiserlichen
Freiherrn, Collegial-
Rath von Gustav von Thurn-
hausen in seiner auf die
litibedenuntiation der beiden
Freiherrn Georg von Thurn-
sche abgekauften folgend
ausdrücklich anzuzeigen, daß
er dem Käufer des Gutes
Schloß-Helmet, durch den
Freiherrn Georg von
Thurnsche für die in dem
Kaufmann aufzuweisen
Kaufmann aus dem Guteschloß-
Helmet ausdrücklich anzuzeigen
zu lassen, und dabei

Zugleich erklärt sich, daß der die
Struktur des Lammes Georg
von Tronche in dem bezüg-
lichen Proceß mit dem nicht
Gefährten von Kennen-
kampff nicht übereinstimmen
wolle, vielmehr dem Herrn
Herrn Georg von Tron-
che die bezügliche Proceßführung
und resp. ungleichmäßige
Beladung dieses Proceßkanten
Anlagezustand überlassen und
seiner selbständigen Prüfung
vollkommen überlassen
wurde, demgemäß das Lamm
direkt zur Prüfung über-
tragen. Cylindrischer Haken von
Kennenkampff für nach-
herige Prüfung in einem
Miß, so daß die man dann
Lamm Herrn Georg von Tron-
che zu demartigen
Lage der Proceßführung des be-
züglichen Proceß mit dem
Gefährten von Kennen-
kampff resp. die ungleich-
mäßige Beladung dieses Pro-
ceßkanten in allen Fällen,
als wenn alle in dem bezüglichen
Proceß mit dem Gefährten
von Kennenkampff
unvergleichbar nachweisbare
Eigenschaften als ist Haken

K

100
24

von Krennkampff, in allen
Stücken bindend und inrigend
Aufsicht und Aufsicht und
Kontrolle, - und in demselben
insolange das obenstehende
Feldzeug des Generalleutnants
Freiherrn von Krennkampff
von Krennkampff Generalleutnant
Georg von Francke
mit dem Major Generalleutnant
von Krennkampff in
Satzung der nachfolgenden
unveränderlichen Proklamation
in der die Freie und Unbe-
schränkte Adjudikation des
Gutschafts Helms, sowie
auch in Satzung der nachfolgenden
unveränderlichen Proklamation mit der
die Mortifikation der folgenden
Kriegsfindung nach
1446 Rubl. 50 Kop. Silb. festge-
setzt sind nachfolgend fest-
gesetzt sind und nachfolgend
Freiherrn von Krennkampff und Ritter
Georg von Francke, mit
Unteroffizierlicher Adjudikation
der Adelsknecht Elisabeth von
Krennkampff, der Elise-
beth Christine Juliane von
Weiß-Harnerfeld geb. von
Krennkampff, der Caro-
line Louise Mathilde von
Egloffstein geb. von Krennkampff.

Kampff und der Familie von
Paroel geb. von Kennen-
kampff am 18. September d. J.
fürstlich megenzichte durchlaucht
dieser Proceßung gemäß art.
1598 des III. Theils des Provinzial-
rechts der Pfälzgrävener Lande
nach dieser hochwürdigsten fürstlich
bestätigten und nicht infolge dessen
durchlaucht und das bereits abgeleh-
ten, nach dieser hochwürdigsten
Entscheidung, am 18. März 1804 sub
H. 103 verfahrenen Verfahren
das in Helmschaffene Pfälzgräve
das Fernaufer Pfälzgräve bele-
gende Gut Schloß Helmschaffene
Lysartimentien, Inventar
und das bei der Linien-Pfalz
verbleibende Gut. Credit. Pächter
unipersonale Landaußheil, mit
alleiniger Aufsicht der in
den Gutsgebühren von Schloß
Helmschaffene verbleibe-
nante Hochar, sowie das
bereits früher markirte
Linsengründe Linsengründe,
Kaisama und Kistow,-
Recht und Markung aller öffent-
lichen Abgaben und Linsen-
garn, so wie mit Markung
der Linien-Pfalz verbleibende
Güter. Credit. Pächter, magen
daran befindliche Güter Schloß-

S

Helmet vinfunder Schuttschiffen
denn, ferner mit Aufstellung der
hauptigen auf das Gut Schloß
Helmet in vinfunder Schuttschiffen
ganz, - dem Herrn vinfunder
Schloß und Ritter Georg von
Francke zugehörig und in
bafmännlichen fignifur für
dies adjuvire und man
die, wie dem am 18. Oktober
1844 abgefaßten vinfunder am 17. Dezember
1844 als 1844 vinfunder Schuttschiffen
vinfunder vinfunder
das Gut Schloß Helmet für
bafmännlichen vinfunder
vinfunder am 1844 Publ. 35
Cap. 1. 1. 1. und 1844 Publ. 1.
so wie das vinfunder vinfunder
vinfunder dem vinfunder
vinfunder vinfunder
vinfunder das vinfunder
am 17. Dezember 1844 sub 1.
1844 vinfunder vinfunder
vinfunder das vinfunder für
vinfunder und vinfunder giltig
vinfunder und vinfunder das
zu dem Gut Schloß Helmet
zugehörig, durch die vinfunder
vinfunder vinfunder und
vinfunder vinfunder vinfunder
vinfunder vinfunder oder vinfunder
vinfunder vinfunder das
Zufahrt am 18. Dezember
vinfunder als vinfunder

R

einzelnen Gütern, - unter Vor-
 behalt der nachfolgenden Gesetze
 des öffentlichen Abgabens
 und Leihens und mit Vor-
 behalt der Einkommensteuer mit
 Ausnahme für die nach dem
 Gütersteuergesetz, Helmschmidt'sche
 Grundbesitzsteuer des
 öffentlichen Abgabens Güter, Kredit-
 Gesellschaft, so wie unter Vor-
 behalt der nachfolgenden Gesetze
 des Gütersteuergesetz, Helmschmidt'sche
 Grundbesitzsteuer, - und Abgaben
 für gänzlich pflichtfrei sind
 steuerfrei und unentgeltlich
 von allen und jeder Form von
 Steuerabgaben und nicht steu-
 erpflichtig sind. Abgabe
 für die nach dem Gesetz mit
 dem Gesetz- oder Steuer-
 ministerium Gütersteuergesetz, Helmschmidt'sche
 Grundbesitzsteuer und
 Grundbesitzsteuer sind
 diese Abgabenpflichten
 für die nach dem Gesetz
 gemäß der durch die planmäßige
 öffentliche Gesetzgebung und
 zum Gesetzgebung gesetzlich nicht
 einzuführende Gesetz- oder Steuer-
 ministerium als völlig gesetzlich
 und selbstständiger Gesetzgebung
 Gesetzgebung und der öffentlichen
 Gesetzgebung der Güter

[illegible]

Luxemburg wird durch den Baron
Georg von Trarcho für mitzugewinnen
sein, bei der folgenden künftigen Krone.

131
 Exordium und Einleitung, um,
 an Stelle der mortificierten Prager
 Pragerer Statuten einmündig
 das ist das Gut Schloss Helmet
 abgepflochten, am 1. December 1845
 sub H. 105 canonischen Befehl
 wandte aufzuführen und auf dem
 Jahre die mortificierte Mortification
 der mündigen Pragerer von
 6485 Rubl. 35 Cpr. Silb., 4500 und 5800
 Rubl. Silb. markieren zu lassen.
 Endlich ist dem Herrn Pragerer
 Pragerer und Ritter Georg
 von Francke, als Käufer des Gutes
 Schloss Helmet, alles Recht wider den
 Herrn d. m. Pragerer Pragerer
 Cyphus Gustav von Kemmerkampff
 als Verkäufer des Gutes Schloss Helmet
 wegen der in dem nachstehenden
 nicht bestätigten ungültigen und
 ungültigen und falschen
 ferner offen zu lassen und diese
 Proclamation als erledigt mündig
 e. catalogo pendenciarum zu setzen.
 H. R. H.

Gegeben in Linienoffen auf
 dem Schlosse zu Riga d. 18. November 1845.
 Der Herr und Herr
 des Linienoffen
 Niepräsidenten



F. Sticinsky
 Secular

An
 für Kaiserliches kaiserliches
 freiherrliches Hofgericht

des Fürstbischöflichen Hofgerichts v. Reichenau

cum ad stipulationem
 des Herrn Georg v. Traupke

in Relation einzelner Nachlass-
 Acten: repräsentirendes Fort-
 rücks - Verzeichnis mit Legiti-
 mation und festsitzendem Record.